

Der Familien- Kompass

Für das Wichtigste im Leben – unsere Familien!
Stand: Jänner 2017

bmfj

BUNDEMINISTERIUM FÜR
FAMILIEN UND JUGEND



1. Das Bundesministerium für Familien und Jugend stellt sich vor	4
2. Elternbildung, Familienberatung & Frühe Hilfen	6
3. Schwangerschaft	8
4. Nach der Geburt	12
5. Vom Baby zum Schulkind	16
6. Ein neuer Lebens-abschnitt beginnt: Die Schulzeit	20
7. Kinder werden erwachsen	24
8. Pflichten und Rechte von Eltern in Österreich	28
9. Finanzielle Leistungen für Familien in Österreich	30
10. Bei finanzieller Notlage	52
11. Familie und Arbeit	54
12. Vereinbarkeit von Familie und Beruf	60
13. Krisen meistern	62
14. Familienreferate der Bundesländer	66

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Bundesministerium für Familien und Jugend

Produktion: Niederösterreichisches Pressehaus, Druck- und Verlagsgesellschaft mbH

Gestaltung: Skilled Events and New Media GmbH

Fotos: BMFJ

Erscheinungsdatum: 01/2017

Bestellmöglichkeit:

Internet: www.bmfj.gv.at/publikationen

ISBN-Nr.: 978-3-902611-08-6

Alle Rechte vorbehalten. Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z.B. Internet oder CD-Rom. Irrtümer, Druck- und Satzfehler vorbehalten.



Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Eltern, liebe Kinder!

„Mehr Kinder in den Familien – mehr Familien in der Gesellschaft“ – unter diesen Titel haben wir unsere Familienpolitik gestellt. Mein Ziel ist es, Österreich bis 2025 zum familienfreundlichsten Land Europas zu machen. Mit einem breiten Maßnahmenpaket, wie dem Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen in den kommenden Jahren und direkter finanzieller Unterstützung für Familien, in Form des Kinderbetreuungsgeldes oder der Familienbeihilfe, werden Familien unterstützt.

Wichtig ist uns, einen guten Überblick über alle für Familien relevante Leistungen und Services zu bieten. Der Familien-Kompass enthält die für Sie wichtigsten Informationen kompakt zusammengefasst: Was ist bei der Geburt eines Kindes zu beachten, worauf darf beim Schulstart nicht vergessen werden, wann ist der Arbeitgeber bei Schwangerschaft zu informieren, welche finanziellen Leistungen können wann und wie beantragt werden. Hinweise zum Thema “Vereinbarkeit von Familie & Beruf” und Services ergänzen das Informationsangebot.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre!

Ihre

Dr. Sophie Karmasin
Bundesministerin für Familien und Jugend

1. Das Bundesministerium für Familien und Jugend stellt sich vor



Bundesministerium
für Familien und Jugend
Untere Donaustraße 13 – 15
1020 Wien
Tel.: +43-1-71100

Website und Broschüren

Auf unserer Website www.bmfj.gv.at finden Sie einen **Überblick** über Beihilfen, Förderungen und Arbeitsprojekte sowie Formulare und **Broschüren**, die **kostenlos** bestellt werden können.

Familienservice

Das **Familienservice** informiert Sie über:

- » Kinderbetreuungsgeld und Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld
- » Familienzeitbonus
- » Familienbeihilfe und Mehrkindzuschlag
- » Schüler- und Lehrlingsfreifahrt
- » Familienhärteausgleich und Familienhospizkarenz-Härteausgleich
- » Elternbildung
- » Familienberatungsstellen

Kontakt: familienservice@bmfj.gv.at oder **0800 240 262*** (Montag bis Donnerstag von 09.00 bis 15.00 Uhr)

Rechner

Auf www.bmfj.gv.at finden Sie zusätzlich spezielle Online-Rechner zur Ermittlung der Höhe Ihrer Ansprüche:

- » **Kinderbetreuungsgeld-Rechner**
- » **Kinderbetreuungsgeld-Online-Rechner-Zuverdienst**
- » **Familienbeihilfen-Rechner**
- » **Hospiz-Rechner**

Elternbildung

Informationen zu Erziehungsthemen für alle Lebensphasen, Tipps für den Erziehungsalltag sowie Austausch mit anderen Eltern bietet die Elternbildung unter www.eltern-bildung.at

Familien- und Partnerberatungsstellen

Die vom Bundesministerium für Familien und Jugend geförderten Beratungsstellen stehen bei persönlichen, partnerschaftlichen und familiären Problemen zur Verfügung. Die Beratung kann von einzelnen Personen, Paaren oder Familien in Anspruch genommen werden und erfolgt kostenlos und auf Wunsch anonym.

www.familienberatung.gv.at

Beratungsstelle Extremismus

Fachstelle zur Vorbeugung gegen Extremismus und Radikalisierung. Kontakt: **0800 20 20 44*** oder www.beratungsstelleextremismus.at

Medien-Jugend-Info

Die Medien-Jugend-Info bietet Informationen zu Fragen rund um Medienkompetenz, Computerspiele etc.

mji@bmfj.gv.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft fungiert als Ansprechstelle für junge Menschen und vermittelt bei Konflikten. Sie bietet Kindern und Jugendlichen rasch und unbürokratisch Beratung und Unterstützung in schwierigen Situationen.

www.kinderrechte.gv.at/
[www.kinder-und-jugendanwaltschaft](http://www.kinder-und-jugendanwaltschaft.at)
oder **0800 240 264***

* kostenlos aus ganz Österreich

2. Elternbildung, Familienberatung & Frühe Hilfen

Elternbildung

Wenn Sie sich über die aktuelle Entwicklungsphase Ihres Kindes informieren, Ihren persönlichen Erziehungsstil weiter entwickeln oder eventuell auftretende Probleme frühzeitig erkennen möchten, dann beachten Sie auch das Angebot der österreichischen Elternbildungseinrichtungen.

Das Bundesministerium für Familien und Jugend unterstützt verschiedene gemeinnützige Träger wie Eltern-Kind-Zentren, Familienorganisationen, öffentliche und private Initiativen. Alle weiteren Informationen dazu erhalten Sie im Internet oder unter der kostenlosen Telefonnummer des Familienservice.

0800 240 262
www.elternbildung.at

Familienberatung

In Österreich gibt es rund 400 Familien- und Partnerberatungsstellen von unterschiedlichsten Trägerorganisationen, die aus dem Budget des Bundesministeriums für Familien und Jugend gefördert werden.

In den meisten Beratungsstellen stehen Teams von Spezialisten/Spezialistinnen zur Verfügung wie z.B. Ärzte/Ärztinnen, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen, Ehe- und Familienberater/Ehe- und Familienberaterinnen, Juristen/Juristinnen, Psychologen/Psychologinnen oder Pädagogen/Pädagoginnen.

Die Beratung ist grundsätzlich anonym, kostenlos und unabhängig von Alter und Geschlecht.

Die Beratungsstellen beantworten Fragen und helfen bei Problemen zu verschiedensten Themen:

- » Familienplanung bzw. Empfängnisregelung
- » wirtschaftliche und soziale Belange, die werdende Mütter betreffen
- » Fragen, die alleinstehende Mütter/Väter haben
- » Konflikte durch eine ungewollte Schwangerschaft
- » rechtliche und soziale Fragen, die in der Familie auftreten können
- » Fragen zu Sexualität und Partnerschaftsbeziehungen
- » Erziehungsfragen
- » Psychische Schwierigkeiten
- » Generationskonflikte

Die Adressen der Beratungsstellen erfahren Sie beim **Familienservice** unter der kostenlosen Servicenummer **0800 240 262** oder im Internet unter **www.familienberatung.gv.at**

Frühe Hilfen

Frühe Hilfen bieten Schwangeren und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern Unterstützungen in belastenden Lebenssituationen. Kernelement ist die Familienbegleitung, die Familien kostenlos dabei unterstützt, die richtige Hilfe zu bekommen: Von persönlicher Beratung über Begleitung bei Behördenwegen bis hin zur Anleitung und Unterstützung bei der Pflege, Versorgung und Erziehung Ihres Kindes.

Finden Sie ein Angebot in Ihrer Nähe:
www.fruehehilfen.at

Beratung von Eltern vor einvernehmlicher Scheidung

Für die verpflichtende Beratung von Eltern vor einer einvernehmlichen Scheidung steht ein umfassendes Angebot an geeigneten Beratern/Beraterinnen bereit.

<http://www.kinderrechte.gv.at/elternberatung-vor-scheidung/>

3. Schwangerschaft

Die Schwangerschaft ist eine Zeit der Veränderung und der **Vorbereitung auf ein neues Familienmitglied.**

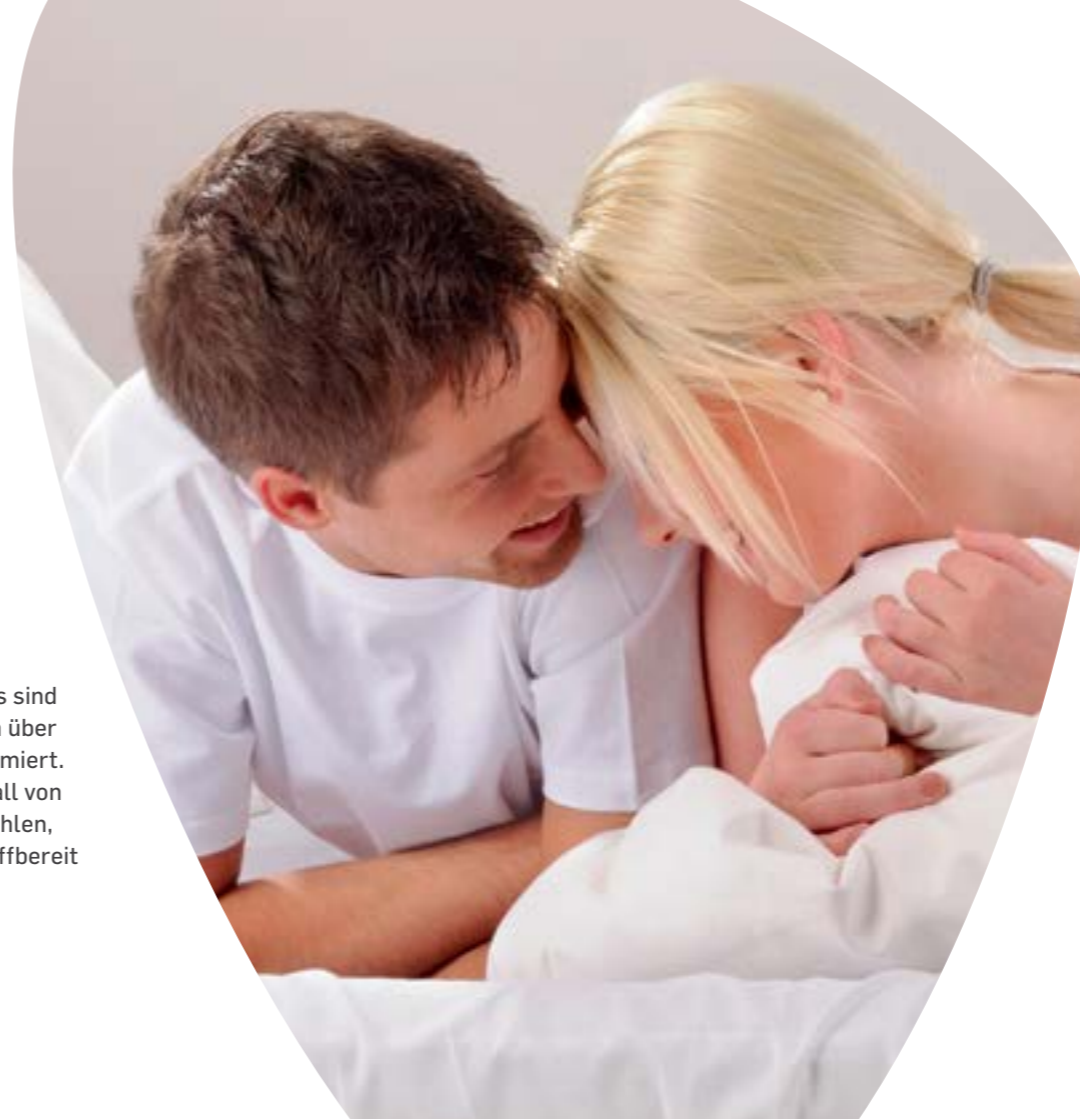
Bis zur Geburt Ihres Kindes sind viele wichtige organisatorische Dinge zu regeln und zu beachten.

Mutter-Kind-Pass - Untersuchungen

Der Mutter-Kind-Pass dokumentiert **wichtige Untersuchungen und Gesundheitsdaten** im Verlauf der Schwangerschaft und nach der Geburt bis zum fünften Lebensjahr des Kindes.

Grundsätzlich hat jede schwangere Frau mit Wohnsitz in Österreich Anspruch auf einen Mutter-Kind-Pass. Darin sind alle Untersuchungstermine während der Schwangerschaft und nach der Geburt festgehalten.

Mit Hilfe des Mutter-Kind-Passes sind Ärztinnen, Ärzte und Hebammen über wichtige Gesundheitsdaten informiert. Das ist besonders in einem Notfall von Bedeutung. Es wird daher empfohlen, den Mutter-Kind-Pass immer griffbereit aufzubewahren.



Achtung!

Für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes in voller Höhe sind fünf Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen der werdenden Mutter und die ersten fünf Untersuchungen des Kindes verpflichtend durchzuführen und durch die ärztlichen Bestätigungen im Mutter-Kind-Pass nachzuweisen! (Details siehe Kapitel 9 „Finanzielle Leistungen“ / Stichwort „Kinderbetreuungsgeld“)



Achtung!

Auf Verlangen des Dienstgebers/ der Dienstgeberin haben werdende Mütter eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Schwangerschaft und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Entbindung vorzulegen.

Informationspflichten

Für unselbstständig Beschäftigte:

Werdende Mütter haben ihrem Dienstgeber/ihrer Dienstgeberin über ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Geburtstermin zu informieren, sobald Sie von ihrer Schwangerschaft Kenntnis erlangen. Nur so können auch die gesetzlichen Mutterschutzbestimmungen eingehalten werden.

Details dazu finden Sie im Kapitel 11 „Familie und Arbeit“.

Für selbstständig Erwerbstätige:

Werdende Mütter haben spätestens am Beginn des dritten Monats vor der voraussichtlichen Entbindung dem Versicherungsträger ein ärztliches Zeugnis über den voraussichtlichen Geburtstermin vorzulegen. Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bzw. an jene der Bauern.

Anmeldung im Krankenhaus

Für die Geburt im Krankenhaus Ihrer Wahl **ist eine Anmeldung von Vorteil.**

Da jedes Krankenhaus seine eigenen Anmeldefristen hat, sollten Sie sich rechtzeitig informieren. Grundsätzlich ist im Krankenhaus eine stationäre oder ambulante Geburt möglich. Bei einer ambulanten Entbindung im Krankenhaus werden Mutter und Neugeborenes einige Stunden nach der Geburt nach Hause entlassen. Voraussetzung ist, dass aus medizinischer Sicht keine weitere Betreuung im Spital mehr erforderlich ist.

Mutterschutz / Wochengeld / Betriebshilfe

Unselbstständig Erwerbstätige dürfen jedenfalls ab dem Beginn der achten Woche vor dem voraussichtlichen Geburtstermin nicht mehr beschäftigt werden. Um in dieser Zeit keine finanziellen Einbußen zu erleiden, erhalten sie von der zuständigen Krankenkasse auf Antrag ein Wochengeld.

Geringfügig Beschäftigte, die **selbstversichert** sind, erhalten als **Wochengeld** einen fixen Tagesbetrag.

Selbstständig Erwerbstätige und Bäuerinnen haben grundsätzlich ab dem Beginn der achten Woche vor dem voraussichtlichen Geburtstermin Anspruch auf eine **Betriebshilfe als Sachleistung** bzw. unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf **Wochengeld**.

Weitere Details finden Sie im Kapitel 9 „Finanzielle Leistungen“.



Achtung!

Als unselbstständig Beschäftigte oder Bezieherin von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe benötigen Sie für den Antrag auf Wochengeld:

- » eine ärztliche Bestätigung über den Geburtstermin
- » Arbeits- und Lohnbestätigung des Dienstgebers/der Dienstgeberin bzw. Bestätigung des AMS über bezogene Leistungen



4. Nach der Geburt



Nicht vergessen:

Auch wenn das Baby noch nicht lange auf der Welt ist, sind bereits einige wichtige Formalitäten zu erledigen!

TIPP:

Welche Unterstützungen und Dokumente für die einzelnen Anträge benötigt werden erfahren Sie unter www.help.gv.at

1. Babys erste Dokumente

- » Die **Anzeige der Geburt** erfolgt durch das Krankenhaus bzw. die anwesenden Ärzte/Ärztinnen oder Hebammen binnen einer Woche
- » Die **Geburtsurkunde** und die **Geburtsbescheinigung** werden vom zuständigen Standesamt ausgestellt.
- » Wenn die Eltern nicht verheiratet sind erfolgt beim Standesamt auch die **Vaterschaftsanerkennung**.
- » Beide Eltern können gemeinsam beim zuständigen Standesamt einmalig bestimmen, dass die **Obsorge** beiden zukommt.
- » Die **Meldebestätigung** des Neugeborenen („Meldezettel“) wird von der Gemeinde bzw. vom Magistrat ausgestellt.
- » Die **Meldung an die Sozialversicherung** erfolgt – bei Geburten im Inland – durch das zuständige Standesamt. Das Kind bekommt nach erfolgter Meldung eine eigene **e-card** zugeschickt
- » Die **Mitversicherung** des Neugeborenen bei Mutter und Vater erfolgt automatisch, sofern diese krankenversichert sind. Die zuständige Krankenkasse ist von der Mutter oder dem Vater über die Geburt zu informieren (Geburtsbescheinigung und Entlassungsschein des Krankenhauses).



Achtung!

Ein Elternteil hat nur dann Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, wenn der beziehende Elternteil und das Kind im gemeinsamen Haushalt leben und beide den Hauptwohnsitz an derselben Adresse gemeldet haben!

- » Den **Staatsbürgerschaftsnachweis** für Ihr Kind beantragen Sie bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Standesamt.
- » Wenn Ihr Kind mit Ihnen ins Ausland reist, braucht es einen eigenen **Reisepass**. Dieser kann bei den Bezirkshauptmannschaften oder dem zuständigen Magistrat beantragt werden. Wichtig: Um die **Identität des Kindes** eindeutig feststellen zu können, muss das Kind bei der Antragstellung persönlich anwesend sein. Das gilt auch für Babys und Kleinkinder. Bis zum 2. Geburtstag des Kindes ist der Reisepass kostenlos.

2. Familienbeihilfe

Anspruch auf Familienbeihilfe besteht grundsätzlich dann, wenn der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich liegt und ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind vorliegt.

Seit dem 1. Mai 2015 ist es bei einer Geburt im Inland grundsätzlich nicht mehr erforderlich, einen Antrag auf Familienbeihilfe zu stellen. Das Finanzamt wird von sich aus tätig und Sie erhalten im Anschluss eine schriftliche Mitteilung.

Nähere Informationen zur Familienbeihilfe finden Sie auf den Seiten 42 - 44.

TIPP:

Wer Familienbeihilfe bezieht, ist Entscheidung der Familie. Allerdings entfällt die Geschwisterstaffelung, wenn bei mehreren Kindern nicht derselbe Elternteil für alle Kinder die Familienbeihilfe bezieht!

3. Kinderbetreuungsgeld¹

Das Kinderbetreuungsgeld kann frühestens am Tag der Geburt bei der zuständigen Krankenkasse beantragt werden.

Eltern können aus zwei Systemen wählen.

Grundsätzlich unterscheidet man das pauschale Kinderbetreuungsgeld-Konto und das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld. Details finden Sie im Kapitel 9 „Finanzielle Leistungen“.



Achtung!

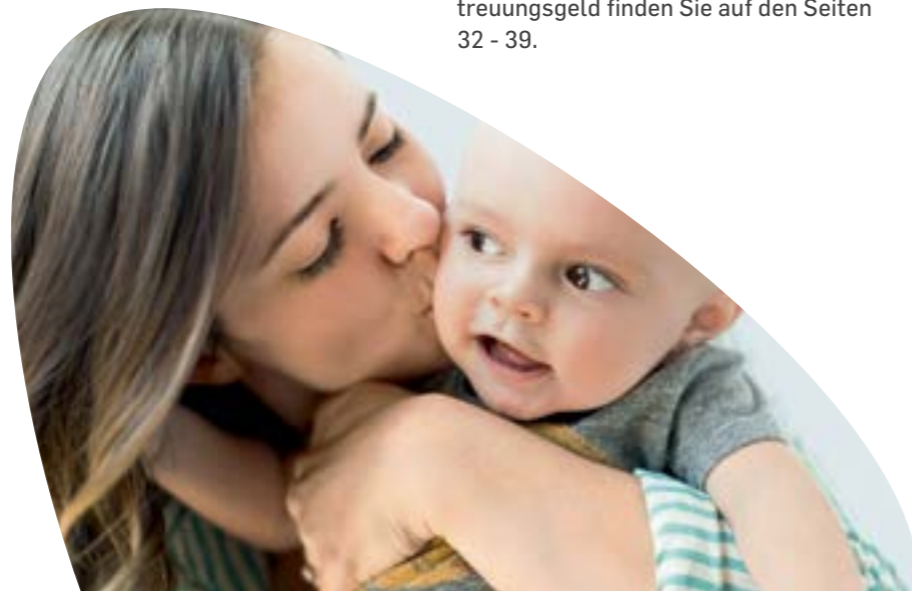
Die **arbeitsrechtliche Karenz endet unabhängig von der Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld spätestens mit dem zweiten Geburtstag des Kindes.**

¹ Die in dieser Broschüre dargestellten Regelungen zum Kinderbetreuungsgeld gelten für Geburten ab 1. März 2017



Achtung!

Überlegen Sie gut, für welches System des Kinderbetreuungsgeldes Sie sich entscheiden. Dieses System kann nach der Beantragung grundsätzlich nicht mehr geändert werden!



Für die Antragstellung brauchen Sie in der Regel:

- » das vollständig ausgefüllte Antragsformular im Original
- » die Geburtsurkunde

Die Antragstellung kann auch online erfolgen: <https://meinesv.at>
<https://finanzonline.bmf.gv.at/fon>

Nähere Informationen zum Kinderbetreuungsgeld finden Sie auf den Seiten 32 - 39.

4. Beginn und Dauer der Karenz

In der Regel befinden sich unselbstständig erwerbstätige Frauen ab Beginn der 8. Woche vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis zu 8 Wochen nach der tatsächlichen Geburt (bzw. 12 Wochen bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen) im **Mutterschutz**. Während dieser Zeit dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden.

Dem Dienstgeber/der Dienstgeberin ist innerhalb der Mutterschutzzeit nach der Geburt der Beginn und die Dauer der Karenz (= arbeitsrechtliche Freistellung) bekannt zu geben.



Achtung!

Wenn Sie die Karenz nicht bis spätestens zum letzten Tag der Mutterschutzzeit melden, haben Sie auch keinen Anspruch darauf! (Kinderbetreuungsgeld können Sie dagegen bis 182 Tage rückwirkend beantragen.)

5. Wochengeld nach der Geburt

Um auch nach der Geburt das Wochengeld weiterhin beziehen zu können, sind der Krankenkasse eine Geburtsurkunde und eine Bescheinigung des Spitals vorzulegen.

6. Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

Kontaktieren Sie spätestens anlässlich der Geburt Ihres Babys **einen Kinderarzt / eine Kinderärztin**. In den ersten Lebensmonaten müssen Sie ca. alle sechs Wochen mit dem Baby zu den vorgesehenen Untersuchungen gehen, die der Arzt im Mutter-Kind-Pass Ihres Kindes vermerkt.



Achtung!

Für Geburten ab 1. März 2017 hat der Nachweis der fünf Untersuchungen der Schwangeren und der ersten Untersuchung des neugeborenen Kindes gleich bei der Antragstellung zu erfolgen, die restlichen Untersuchungen sind bis zum 15. Lebensmonat nachzuweisen, sonst erfolgt eine Reduktion des KBG um 1.300 Euro pro Elternteil. Details dazu finden Sie im Kapitel 9 „Finanzielle Leistungen“ unter dem Stichwort „Kinderbetreuungsgeld“.



5. Vom Baby zum Schulkind

In dieser Lebensphase eines Kindes ist die Entscheidung für die richtige **Kinderbildung- und -betreuung ein ganz wichtiges Thema.**

Das Angebot an Kinderbildung- und -betreuungseinrichtungen ist in Österreich vielfältig.

Die Entscheidung, ob das eigene Kind bis zum Kindergarteneintritt zu Hause betreut wird oder durch eine außerhäusliche Betreuungsperson/Betreuungseinrichtung, trifft jede Mutter/jeder Vater ganz nach individuellen Maßstäben.

Kinderbetreuungseinrichtungen in Österreich

Einen österreichweiten Überblick über Bildungs- und Betreuungsangebote bietet www.kinderbetreuung.at

Die wichtigsten Kinderbildungs- und -betreuungsangebote sind:

- » Tagesmütter/Tagesväter
- » Spielgruppen
- » Kinderkrippen (Kleinkindkrippen, Krabbelstuben)
- » Kindergärten
- » Horte

Die Regelung der Rahmenbedingungen für Kinderbildung und -betreuung fällt in die Kompetenz der Bundesländer. Anzahl, Öffnungszeiten und Kosten können daher unterschiedlich sein.

Die Betreuung in der gewohnten häuslichen Umgebung ist nicht zwingend an direkte Verwandte wie Eltern oder Großeltern gebunden. Auch für Babysitter, Aupairs oder Leihgroßeltern ist es üblich, die Kinder zu Hause zu beaufsichtigen.



Achtung!

Kinderbetreuungskosten sind unter bestimmten Anspruchsvoraussetzungen steuerlich absetzbar (siehe Seite 47).

Die Familie & Beruf Management GmbH (siehe Seite 61) stellt laufend eine aktuelle Liste von Ferienbetreuungsprojekten aller Bundesländer zusammen. Die Liste und ein Suchmodul für alle Ferienzeiten finden Sie unter www.familieundberuf.at

Für Kinder, die bis zum 31. August das fünfte Lebensjahr vollendet haben, ist der **halbtägige Kindergartenbesuch** von September bis Juni (Schulferien ausgenommen) **verpflichtend und kostenlos**.

Die Besuchspflicht beginnt mit dem 1. Schultag des betreffenden Schuljahres.



„Das Ziel des verpflichtenden, kostenlosen Kindergartenjahres ist, Kindern unabhängig von ihrer sozialen Herkunft bestmögliche Chancen für ihren Bildungsweg zu bieten und die Basis für ein erfolgreiches, lebensbegleitendes Lernen zu schaffen. In diesem Jahr vor Schuleintritt werden die Kinder von den Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen optimal unterstützt und auf die Herausforderungen der bevorstehenden Lebensphase – der Schulzeit – vorbereitet.“

Dr. Sophie Karmasin

Bundesministerin für Familien und Jugend

6. Ein neuer Lebensabschnitt beginnt: Die Schulzeit

Der Beginn der Schulzeit ist für Eltern und Kinder wohl einer der spannendsten Momente im gemeinsamen Leben. Um dem Schulstart möglichst gelassen zu begegnen, können Sie **die letzten Monate vor dem Schuleintritt** bereits für eine **sanfte Vorbereitung** auf die Schulzeit nutzen.



Achtung: Keinesfalls sollte man Kindern mit der Schule drohen. Ein möglichst positiver Eindruck von der Schule erleichtert den Schulstart.

Die meisten Kinder freuen sich bereits auf die Schule. Fördern Sie diese Vorfreude und bereiten Sie Ihr Kind auf den Schulalltag vor. Erzählen Sie, was es in der Schule alles lernen wird und wozu dieses Wissen im Alltag genutzt werden kann. Sprechen Sie auch über andere positive Aspekte wie neue Freunde und Freundinnen, Sport und Bastelspaß.

Die allgemeine Schulpflicht besteht für alle Kinder, die sich dauerhaft in Österreich befinden.

Hat Ihr Kind bis zum 31. August seinen 6. Geburtstag, ist es mit 1. September des gleichen Jahres schulpflichtig.



Fällt der Geburtstag Ihres Kindes zwischen den 1. September und 31. Dezember, ist es erst im darauf folgenden Jahr schulpflichtig. In manchen Fällen kann das Kind aber bereits früher eingeschult werden.

Die Schulpflicht endet mit dem neunten Schuljahr am Tag vor Beginn der Sommerferien.

Was passiert nach der Volksschule – der Schulwechsel

Das abstrakte Denken wird weiter ausgebildet, Ihr Kind kann jetzt in Problemlösungssituationen komplexe Zusammenhänge erkennen und bewältigen. Auch das Sprachverhalten der Jugendlichen ändert sich. Die Kinder lernen schwierige Satzkonstruktionen zu bilden und der Wortschatz erweitert sich nahezu sprunghaft. Mit der Zunahme der geistigen Leistungsfähigkeit entwickelt sich die Fähigkeit, auf längere Sicht zu organisieren und zu planen, diese Pläne zielstrebig zu verfolgen und aus Fehlern zu lernen.

In der 4. Klasse Volksschule geben die Lehrer/Lehrerinnen, die das Kind nun über einige Jahre beobachtet und begleitet haben, Eltern und Erziehungsberechtigten eine Empfehlung zum weiteren Bildungsweg. Mitte dieses Schuljahres melden Sie Ihr Kind in der weiterführenden Schule an.

Folgende Leistungen stellt das BMFJ allen Schüler/Schülerinnen beziehungsweise Schulen zur Verfügung:

Schulbuchaktion

Die **Schulbuchaktion stattet Schüler/Schülerinnen** mit den notwendigen Unterrichtsmitteln **unentgeltlich** aus. So haben alle Schüler/Schülerinnen den gleichen Zugang zu Bildung und auch die Eltern werden **finanziell entlastet**. Anspruch darauf haben alle Schüler/Schülerinnen, die eine Schule im Inland besuchen bzw. im Inland ihre Schulpflicht erfüllen. Die Schulbücher, die in das Eigentum der Schüler/Schülerinnen übergehen, werden von den Schulen angeschafft und am Beginn des Schuljahres verteilt.

Freifahrten im öffentlichen Verkehr

Schülern, Schülerinnen und Lehrlingen, für die österreichische Familienbeihilfe bezogen wird, wird bis zum **24. Lebensjahr die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen ihrem inländischen Wohnort und der Schule oder dem Ausbildungsplatz finanziert.**

Der Freifahrausweis kann direkt beim örtlichen Verkehrsverbund oder seinen Ausgabestellen gegen einen pauschalen **Selbstbehalt von 19,60 Euro** erworben werden. Sofern für die verbundinterne Abwicklung der Freifahrten Anträge erforderlich sind, werden diese den Schulen vom jeweiligen Verkehrsverbund zur Verfügung gestellt bzw. auch direkt ausgegeben.

Statt des bisherigen **Freifahrausweises** kann auch ein für den jeweiligen Verbundbereich **gültiges Netzticket** für Schüler, Schülerinnen, Lehrlinge sowie für Teilnehmer und Teilnehmerinnen am freiwilligen sozialen Jahr (z.B. das „TOP-Jugendticket“ im VOR) erworben werden, wenn die Wohnung oder die Schule bzw. der Ausbildungsplatz in diesem Verbundbereich liegen. Dafür ist eine **geringe Aufzahlung** auf den vom Verkehrsverbund festgelegten Preis dieses Tickets erforderlich (insgesamt **zwischen 60 und 104 Euro**). Nähere Auskünfte dazu gibt es im Internet auf der Website des jeweiligen Verkehrsverbundes.

Schulbusse – Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr

Wenn es kein öffentliches Verkehrsmittel gibt, werden in Zusammenarbeit mit Gemeinden oder Schulerhaltern sogenannte **„Schulbusse“** organisiert, die durch das BMFJ finanziert werden. Diese Schulbusse werden dann eingesetzt, wenn den Schülern/Schülerinnen für einen Schulweg von mindestens 2 Kilometern pro Richtung ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung steht oder die Wartezeiten zu lange wären. Seit dem Schuljahr 2006/07 besteht auch die Möglichkeit, eine **zusätzliche Fahrt zum Ende der Nachmittagsbetreuung** an den Schulen einzurichten und über das Familienministerium zu finanzieren. Als Eigenanteil pro Schüler/Schülerin und Schuljahr ist ebenso ein **Pauschalbeitrag von 19,60 Euro** zu leisten.

Schulfahrtbeihilfe

Wenn aufgrund mangelnder Angebote keine Schülerfreifahrt möglich ist, kann für einen Schulweg von mindestens 2 Kilometern pro Richtung eine **Schulfahrtbeihilfe beantragt werden.** Für behinderte Kinder ist dies auch bei näherer Distanz möglich. Diese Fahrtenbeihilfe steht auch zu, wenn im Lehrplan der Schule ein Praktikum verpflichtend vorgesehen ist und die Schüler/Schülerinnen für einen bestimmten Zeitraum täglich zu diesem Praktikum fahren müssen.

Die Schulfahrtbeihilfe beträgt – abhängig von der Wegstrecke und der Anzahl der Fahrten – **zwischen 4,40 Euro und 19,70 Euro pro Monat**

Das entsprechende Antragsformular erhält man beim zuständigen Finanzamt oder auf der Website des Finanzministeriums: www.bmf.gv.at

Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge

Wenn für Fahrten der Lehrlinge zwischen Wohnung und Ausbildungsplatz, die an mindestens 3 Tagen pro Woche anfallen, keine Lehrlingsfreifahrt möglich ist, kann für eine Wegstrecke von **mindestens 2 km** pro Richtung eine Fahrtenbeihilfe beantragt werden. Auch hier gibt es keine Mindeststrecke für Lehrlinge mit Behinderung.

Die Freifahrtbeihilfe für Lehrlinge beträgt – abhängig von der Länge der Wegstrecke – **5,10 Euro oder 7,30 Euro pro Monat.**

Heimfahrtbeihilfe für Schüler/innen und Lehrlinge

Schüler/Schülerinnen, die eine Schule an einem anderen Ort als ihrem Wohnort besuchen und dazu an den Unterrichtstagen am Schulort oder in der Nähe davon

in einer Zweitunterkunft (z.B. in einem Internat) untergebracht sind, können für die Fahrten zwischen dem Wohnort und der Zweitunterkunft eine Heimfahrtbeihilfe beantragen. Gleiches gilt für Lehrlinge, die ihre Lehre an einem anderen Ort als ihrem Wohnort absolvieren und dazu für die Dauer der Ausbildung eine Zweitunterkunft bewohnen.

Die **Höhe** dieser Fahrtenbeihilfe beträgt je nach Entfernung zwischen dem Hauptwohnoort und der Zweitunterkunft **zwischen 19 und 58 Euro pro Monat.** Sofern öffentliche Verkehrsmittel verfügbar sind, wird der Preis des Netztickets des jeweiligen Verkehrsverbundes der Berechnung der Fahrtenbeihilfe zugrunde gelegt. Das entsprechende Antragsformular erhält man beim zuständigen Finanzamt oder auf der Website des Finanzministeriums: www.bmf.gv.at

7. Kinder werden erwachsen

Wenn Kinder allmählich keine Kinder mehr sind, wenn die Pubertät langsam ihrem Höhepunkt zusteuert, sind so manche Konflikte im Elternhaus unausweichlich. Der Körper verändert sich und mit ihm das Seelenleben. Es ist eine Zeit des Umbruchs, eine Zeit der großen Sprünge. Innere und äußere Veränderungen stürzen die jungen Menschen in Unruhe, die sich oftmals auf die ganze Familie überträgt. Die Pubertät des eigenen Kindes ist für die Eltern ein ebenso neues Kapitel wie für die Heranwachsenden selbst.

Bei vielen Konflikten zwischen heranwachsenden Jugendlichen und ihren Eltern/ Bezugspersonen geht es um Themen, die den Jugendschutz betreffen.

Jugendschutz in Österreich betrifft viele Bereiche

- » Ausgehzeiten
- » Rauchen und Alkohol
- » jugendgefährdende Medien
- » Urlaub
- » auswärtige Übernachtungen
- » verbotene Orte u.v.m.

Detaillierte Informationen finden Sie auf den Internetseiten des österreichischen Bundeskanzleramtes.

www.help.gv.at



Achtung:

In Österreich ist der Jugendschutz **nicht einheitlich geregelt**. Alle 9 Bundesländer haben eigene Jugendschutzgesetze. Für Kinder und Jugendliche gilt immer das Gesetz jenes Bundeslandes, in dem sie sich gerade aufhalten.

Elektronische Medien sind für Heranwachsende besonders faszinierend, bergen aber **auch Risiken**. Wertvolle Hinweise, wie Kinder und Eltern am besten mit den möglichen Gefahren wie Cybermobbing, Kostenfallen oder Urheberrecht umgehen, finden Sie auf www.saferinternet.at.

Die „**Bundesstelle für die Positivprädikatisierung von Computer- und Konsolenspielen**“ – kurz: BuPP – bietet unabhängige Information zu digitalen Spielen. Die Spielaliste der BuPP im Internet dient als Entscheidungshilfe für Eltern und Erziehende beim Spielkauf. Nähere Informationen auf www.bupp.at

Suchen Sie Unterstützung?

Beachten Sie das Angebot der österreichischen Elternbildung und Familienberatung. Informationen bezüglich Elternbildung und Beratung erhalten Sie im Internet oder unter der kostenlosen Telefonnummer des Familienservice. **0800 240 262**

www.elternbildung.at
www.familienberatung.gv.at



Die richtige Wahl der Ausbildung – Höhere Schule oder Lehre?

Im Alter von 14 bis 16 Jahren hat Ihre Tochter/ Ihr Sohn die allgemeine Schulpflicht erfüllt und steht nun vor der Entscheidung, weiter die Schule zu besuchen oder eine Lehre zu beginnen.



Achtung:

Die Dauer der allgemeinen Schulpflicht in Österreich beträgt neun Schuljahre. Die Schulpflicht endet also mit dem neunten Schuljahr vor Beginn der Sommerferien.

AusBildung bis 18

Bildung und Ausbildung sind der Schlüssel für eine gesicherte Zukunft junger Menschen. Jugendliche, die nur die Pflichtschule besuchen, haben später ein wesentlich höheres Risiko, arbeitslos zu werden. Das Einkommen von Menschen mit wenig Ausbildung bleibt häufig ihr ganzes Leben lang gering, auch in der Pension. Ziel **der Initiative** der Bundesregierung „**AusBildung bis 18**“ ist es, dass alle Jugendlichen einen höheren Abschluss als die Pflichtschule erreichen. Zudem sollen Jugendliche mit Hilfe dieser Initiative noch besser auf die Anforderungen der Zukunft vorbereitet werden. Die „AusBildung bis 18“ umfasst nicht nur die seit August 2016 gesetzlich geregelte Ausbildungspflicht, sondern auch die bestmögliche Unterstützung von Jugendlichen und Erziehungsberechtigten sowie eine Optimierung der bestehenden Angebote.

www.ausbildungbis18.at



Achtung:

Die **Ausbildungspflicht** ist die gesetzliche Pflicht Jugendlicher, ab dem Ende der Schulpflicht bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres eine weiterführende Schule zu besuchen oder eine Ausbildung zu absolvieren. Die Ausbildungspflicht ist keine verlängerte Schulpflicht, weil sie nicht nur durch Schulbesuch erfüllt werden kann.

Ausbildungsmöglichkeiten in Österreich nach Ende der Schulpflicht:

- » Die Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule vermittelt eine umfassende und vertiefende Allgemeinbildung und führt mit der Matura zur allgemeinen Hochschulreife.
- » Mit einem AHS-Abschluss sind in der Regel keine unmittelbaren beruflichen Qualifikationen verbunden.
- » Die berufsbildende höhere Schule (BHS) vermittelt eine vertiefende Allgemeinbildung und führt mit Matura ebenso zur Hochschulreife, gleichzeitig erwerben die Schüler/Schülerinnen eine abgeschlossene Berufsausbildung im jeweiligen Fachbereich.
- » Berufsbildende mittlere Schulen (BMS) vermitteln neben einer erweiterten Allgemeinbildung konkrete berufliche Qualifikationen im jeweiligen Fachbereich.
- » Die Lehre ist eine duale Berufsausbildung, die sehr praxisorientiert überwiegend in einem Betrieb und zu einem kleineren Teil in der Berufsschule erfolgt. Im Lehrbetrieb erlernt der Lehrling den gewählten Beruf anhand der praktischen Arbeit.
- » In der Berufsschule wird das Allgemeinwissen vertieft und theoretisches Hintergrundwissen für den gewählten Beruf vermittelt.

www.ausbildungskompass.at

8. Pflichten und Rechte von Eltern in Österreich

Bei allen Entscheidungen, die Eltern für ihre Kinder treffen, steht das Wohl des Kindes an erster Stelle. Das heißt nicht, dass alle Wünsche der Kinder erfüllt werden müssen! Gewalt darf in der Erziehung niemals angewendet werden.

Familienleben ist ein Miteinander – dazu gehören auch Regeln. Darüber hinaus gibt es rechtliche Pflichten, die Eltern gegenüber ihren Kindern haben.

Eltern sind verantwortlich für:

- » die **Gesundheit** und die körperliche Entwicklung (Pflege)
- » den Schulbesuch, die **Ausbildung** und die Förderung der Fähigkeiten (Erziehung)
- » **Vermögensverwaltung** des Kindes
- » die **rechtliche Vertretung** etwa bei Vertragsabschlüssen oder vor Behörden

Obsorge

Im Rahmen einer aufrechten Ehe sind beide Elternteile mit der Obsorge betraut. Unverheiratete Eltern können vor dem Standesamt bestimmen, dass beide mit der Obsorge betraut sind. Ansonsten hat nur die Mutter die Obsorge. Die Eltern sollen sich in allen Belangen der Obsorge einigen und gemeinsam vorgehen. Es genügt jedoch, wenn ein Elternteil das Kind nach außen vertritt. Im Fall einer Scheidung sollen sich die Eltern einigen, ob beide oder ein Elternteil die Obsorge hat. Gelingt dies nicht, entscheidet das Gericht, wobei das Kindeswohl im Mittelpunkt steht.

Unterhaltspflicht

Eltern müssen grundsätzlich gemeinsam für den Unterhalt des Kindes / der Kinder aufkommen. Sie leisten den Unterhalt in Form von Naturalien (Wohnen, Essen, Lebensmittel, Schulbedarf etc.). Leben die Eltern getrennt bzw. sind sie geschieden, leistet der Elternteil, bei dem das Kind nicht ständig wohnt, den Unterhalt mit finanziellen Beiträgen.

Jugendliche mit einem eigenen Einkommen haben weiterhin das Recht auf Unterhalt, wenn sie von ihrem Verdienst nicht leben können und sich in einer Ausbildung befinden. Wenn das Kind bzw. der/die Jugendliche nicht mehr zu Hause wohnt, müssen beide Elternteile in Form von Geldleistungen für den Unterhalt aufkommen, solange sie/er sich noch nicht selbst erhalten kann.

Recht auf Geldleistungen

Eltern haben Anspruch auf verschiedene finanzielle Leistungen und steuerliche Absetzmöglichkeiten für ihre Kinder.

In dem Kapitel 9 „Finanzielle Leistungen“ erhalten Sie weitere Informationen zu den Themen

- » Wochengeld / Betriebshilfe
- » Kinderbetreuungsgeld
- » Familienzeitbonus
- » Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag
- » Leistungen, die über den Steuerausgleich beantragt werden können

9. Finanzielle Leistungen für Familien in Österreich

Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt

Berufstätige Frauen, die ein Kind erwarten, haben in der Regel während der Zeit des Mutterschutzes Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Wochengeld

Frauen dürfen grundsätzlich in den 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis zum Ablauf von 8 Wochen (bzw. 12 Wochen bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen) nach der Geburt **nicht beschäftigt werden**.

Unselbständig Beschäftigte

Mütter, die vor der Geburt unselbstständig erwerbstätig waren, bekommen in dieser Zeit von ihrem Dienstgeber/ ihrer Dienstgeberin kein Gehalt ausbezahlt, sondern können bei der Krankenkasse Wochengeld beantragen.

Das Wochengeld entspricht etwa dem **Durchschnittsnettoeinkommen der letzten 3 Kalendermonate** vor Beginn des Beschäftigungsverbot. Bei der Berechnung werden das Urlaubs- und Weihnachtsgeld berücksichtigt.

Freie Dienstnehmerinnen haben ebenfalls Anspruch auf ein **Wochengeld**.

Bezieherinnen von Arbeitslosengeld Auch wenn die Mutter zu Beginn der Schutzfrist Arbeitslosengeld oder eine sonstige Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezieht, besteht Anspruch auf Wochengeld. Es beträgt dann in der Regel **180 Prozent dieses letzten Leistungsbezuges**.

Geringfügig Beschäftigte

Geringfügig erwerbstätige Frauen haben nur dann einen Anspruch auf Wochengeld, wenn sie sich zu ihrer geringfügigen Beschäftigung selbst versichert hatten. Das Wochengeld beträgt in diesem Fall **8,98 Euro täglich** (Wert für 2017).

Wenn noch ein Baby kommt

Wer Kinderbetreuungsgeld bezieht und währenddessen wieder in den Mutterschutz geht, bekommt dann Wochengeld für ein weiteres zu erwartendes Kind, wenn schon bei der vorherigen Geburt (also für jenes Kind, für das gerade Kinderbetreuungsgeld bezogen wird) **Anspruch auf Wochengeld bestanden hat**.

Beginnt auf Grund der bevorstehenden Geburt eines weiteren Kindes die Schutzfrist im Zeitraum des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld (für das ältere Kind), so besteht ein Anspruch auf Wochengeld in der Höhe dieses Kinderbetreuungsgeldes.

Wenn das Wochengeld nach der Geburt geringer ist als das Kinderbetreuungsgeld in der gewählten Auszahlungsvariante (z.B. wegen geringfügiger Beschäftigung), so ruht das Kinderbetreuungsgeld nur teilweise und der Differenzbetrag wird ausgezahlt.

Betriebshilfe

Selbstständige und Bäuerinnen

haben während der „Schutzfrist“ Anspruch auf eine Betriebshilfe. Das bedeutet, dass ihnen eine geschulte und für die Verrichtung der zu erbringenden Arbeiten geeignete Person zur Verfügung gestellt wird. Unter bestimmten Voraussetzungen können selbstständig erwerbstätige Frauen und Bäuerinnen stattdessen Wochengeld beziehen. Dieses Wochengeld beträgt dann **53,11 Euro täglich** (Wert für 2017).

Kinder- betreuungsgeld

Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht grundsätzlich **ab Geburt eines Kindes**. Im Falle eines Anspruchs auf Wochengeld oder eine wochengeldähnliche Leistung ruht der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für beide Eltern bis zum Ende des Anspruchs auf Wochengeld oder einer wochengeldähnlichen Leistung in der Höhe dieser Leistung (das gilt für beide Eltern).

Besteht Anspruch auf Betriebshilfe, so ruht das Kinderbetreuungsgeld für beide Elternteile in Höhe des Wochengeldes für Selbständige.



Achtung: Kinderbetreuungsgeld ist eine Geldleistung und unabhängig von arbeitsrechtlichen Ansprüchen wie z.B. Karenz! Die Dauer der Karenz und des Geldbezugs müssen sich nicht decken.

Bezug nur für jüngstes Kind

Kinderbetreuungsgeld gebührt immer für das jüngste Kind. Wird während des Bezuges ein weiteres Kind geboren, so endet der Bezug spätestens mit der Geburt des jüngeren Kindes. Für Mütter, die wieder einen Anspruch auf Wochengeld, Betriebshilfe oder eine wochengeldähnliche Leistung haben, ruht der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld grundsätzlich ab Beginn dieses Anspruchs in der Höhe dieser Leistung bis zur Geburt des weiteren Kindes. Für Väter ruht der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld in dieser Zeit (ab Beginn des neuerlichen Anspruches auf Wochengeld oder Betriebshilfe der Mutter bis zur Geburt des weiteren Kindes) nicht.

Wer hat Anspruch?

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld haben leibliche Eltern, Adoptiv- bzw. Pflegeeltern. Die Eltern können sich beim Bezug abwechseln.



Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kinderbetreu- ungsgeld sind:

- » Anspruch und Bezug der Familienbeihilfe für das Kind
- » Lebensmittelpunkt von antragstellendem Elternteil und Kind in Österreich
- » der beziehende Elternteil und das Kind haben einen dauerhaften gemeinsamen Haushalt und denselben Hauptwohnsitz
- » Durchführung der ersten 10 Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen
- » Einhaltung der Zuverdienstgrenze
- » Personen, die keine österreichischen Staatsbürger sind, benötigen zusätzlich einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich (NAG-Karte bzw. EU-Anmeldebescheinigung) bzw. die

Erfüllung bestimmter asylrechtlicher Voraussetzungen

Detailinformationen finden Sie in der **Fachbroschüre „Kinderbetreuungsgeld“** des Bundesministeriums für Familien und Jugend. Für allgemeine Fragen steht das Familienservice des Familienministeriums unter der kostenlosen Servicenummer **0800 240 262** zur Verfügung. Für spezielle Fragen wenden Sie sich bitte im Zuge der Antragstellung an Ihre zuständige Krankenkasse.

TIPP:
Besuchen Sie auch
unsere Internetseite!
www.bmfj.gv.at

Kinderbetreuungsgeld – Zwei Systeme

Übersichtstabelle zum Kinderbetreuungsgeld auf Seite 37 im „Familien-Kompass“.



Achtung:

Sie müssen sich grundsätzlich bei der erstmaligen Antragstellung für eines der beiden Systeme entscheiden. Diese Wahl ist auch für den anderen Elternteil bindend.

Bitte beachten Sie:

- » Das Kinderbetreuungsgeld gebührt nur auf Antrag.
- » Zuständig ist jene Krankenkasse, bei der Wochengeld bezogen wurde bzw. bei der man versichert ist bzw. zuletzt versichert war.
- » Wenn sich die Eltern beim Bezug abwechseln, muss auch der zweite Elternteil einen eigenen Antrag ausfüllen und bei dessen zuständiger Krankenkasse abgeben.
- » Die Eltern können sich beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes zwei Mal abwechseln (in Härtefällen öfter). Es können sich grundsätzlich maximal drei Blöcke ergeben, wobei ein Block mindestens 61 Tage dauern muss (Mindestbezugsdauer).
- » Ein gleichzeitiger Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch beide Elternteile ist grundsätzlich nicht möglich. Einzige Ausnahme: beim erstmaligen Bezugswechsel der Eltern können die

Eltern bis zu 31 Tagen das Kinderbetreuungsgeld gleichzeitig beziehen. In diesem Fall wird die gesamte Anspruchsdauer um die Anzahl der Tage, an denen das Kinderbetreuungsgeld gleichzeitig bezogen wurde, gekürzt.

- » Das Kinderbetreuungsgeld kann bis zu 182 Tage rückwirkend beantragt werden. Wird im Anschluss an einen Wochengeldbezug noch ein Resturlaub verbraucht, sollte in einem Beratungsgespräch geklärt werden, ab welchem Tag ein Bezug der Leistungen sinnvoll ist, damit es nicht zu einer Überschreitung der Zuverdienstgrenze kommt.



Achtung:

Eine Geburtsmeldung oder ein Antrag auf Wochengeld ersetzt niemals einen Antrag auf Kinderbetreuungsgeld!

Folgende zwei Systeme stehen zur Auswahl

KBG-Konto (Pauschalsystem)

Die Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes als Konto kann innerhalb eines vorgegebenen Rahmens gewählt werden:

- » Ein Elternteil - 365 bis zu 851 Tage (ca. 12 bis 28 Monate) ab der Geburt des Kindes
- » Zwei Elternteile - 456 bis 1.063 Tage (ca. 15 bis 35 Monate) ab der Geburt des Kindes



Achtung:

Die Karenz endet spätestens mit dem 2. Geburtstag des Kindes. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, sind Sie grundsätzlich verpflichtet am 2. Geburtstag Ihres Kindes den Dienst wieder anzutreten, unabhängig davon, dass Sie allenfalls noch Kinderbetreuungsgeld beziehen. Bitte beachten Sie dabei die Zuverdienstgrenzen!

Bei einer Bezugsdauer bis zum 365. Tag (Bezug ein Elternteil) bzw. bis zum 456. Tag ab der Geburt (Bezug beide Elternteile) beträgt das Kinderbetreuungsgeld 33,88 Euro täglich. Im Falle der maximalen Bezugsdauer bis zum 851. Tag (Bezug ein Elternteil) bzw. bis zum 1.063. Tag ab der Geburt (Bezug beide Elternteile) beträgt das Kinderbetreuungsgeld 14,53 Euro täglich. Je länger die Bezugsdauer ist, desto geringer ist der Tagesbetrag. Die Höhe der Leistung ergibt sich also aus der individuell gewählten Leistungsdauer.

Von der gewählten Gesamtanspruchsdauer pro Kind sind 20 % dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten (in der kürzesten Variante sind das 91 Tage).

Mehrlingsgeburten

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das pauschale Kinderbetreuungsgeld (Konto) für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind um 50 % des jeweiligen Tagesbetrages.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld:

- » Bezugsdauer: Bezug beide Elternteile: längstens bis zum 426. Tag ab der Geburt des Kindes
Bezug ein Elternteil längstens bis zum 365. Tag ab der Geburt des Kindes.
- » Bezugshöhe: 80 % des (fiktiven) Wochengeldes, maximal 2.000 Euro monatlich. Wird bei der Ermittlung der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes der Tagesbetrag von 33,88 Euro täglich unterschritten, so gebührt bei Erfüllung sämtlicher anderer Anspruchsvoraussetzungen auf Antrag ein Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 33,88 Euro täglich.

Zusätzlich erfolgt immer eine **Günstigkeitsrechnung** mit dem Steuerbescheid aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes. Dadurch kann sich der Tagesbetrag noch erhöhen, nicht jedoch reduzieren.

Zum einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld gebührt **kein Mehrlingszuschlag!**

Voraussetzung für den Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld ist die tatsächliche Ausübung einer in Österreich sozialversicherungspflichtigen (kranken- und pensionsversicherungspflichtigen) Erwerbstätigkeit in den letzten 182 Tagen vor der Geburt/dem Mutterschutz sowie kein Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in diesem Zeitraum (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld etc.).

Details zu den Anspruchsvoraussetzungen für einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld siehe **Spezialbroschüre „Kinderbetreuungsgeld“**.

TIPP:
Als Entscheidungshilfe für die Wahl der passenden Variante benutzen Sie den kostenlosen Kinderbetreuungsgeld-Rechner auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familien und Jugend www.bmfj.gv.at

Partnerschaftsbonus

Bei annähernd gleicher Aufteilung des Kinderbetreuungsgeldbezuges (50:50 bis 60:40) gebührt ein Partnerschaftsbonus als Einmalzahlung in Höhe von 500 Euro je Elternteil. Damit soll die Motivation für eine partnerschaftliche Aufteilung der Eltern bei der Kinderbetreuung gefördert werden.

Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

Sowohl beim Kinderbetreuungsgeld-Konto als auch beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld sind fünf Untersuchungen der werdenden Mutter und die ersten fünf Untersuchungen des Kindes Voraussetzung für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe. Der Nachweis der fünf Untersuchungen der Schwangeren und der ersten Untersuchung des neugeborenen Kindes hat gleich bei der Antragstellung zu erfolgen (in Kopie), die restlichen Untersuchungen sind bis zum 15. Lebensmonat nachzuweisen, sonst erfolgt eine Reduktion des Kinderbetreuungsgelds um 1.300 Euro pro Elternteil.

Härtefallregelung für Alleinerziehende

In bestimmten Härtefällen können Alleinerziehende den Kinderbetreuungsgeldbezug bis zu 91 Tage über die gewählte (und einem Elternteil zustehende) Bezugsdauer hinaus verlängern.

Krankenversicherung

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld sind der beziehende Elternteil und das Kind krankenversichert. Eine Mitversicherung des anderen Elternteils ist grundsätzlich möglich.



Achtung:
Wird mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin eine längere Karenz vereinbart als der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes dauert, ist es nach dem Ende des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes erforderlich, sich bei der Krankenkasse des (Ehe-)Partners mitversichern zu lassen oder sich selbst zu versichern.

Übersicht Kinderbetreuungsgeld	Kinderbetreuungsgeld-Konto	Einkommensabhängiges KBG
	456 Tage bis 1063 Tage ab der Geburt des Kindes (mind 20 % der Gesamtdauer sind dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten)	426 Tage ab der Geburt des Kindes (mind 61 Tage sind dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten)
Höhe des KBG pro Tag	33,88 Euro bis 14,53 Euro	80 % vom Wochengeld; sonst 80 % von einem fiktiven Wochengeld; zusätzlich erfolgt ein Günstigkeitsvergleich mit Steuerbescheid aus dem Kalenderjahr vor der Geburt; mind 33,88 Euro bis max 66,00 Euro
Max Bezugsdauer ein Elternteil	365 Tage bis 851 Tage (ds rund 12 bis 28 Monate) ab der Geburt des Kindes	365 Tage (ds rund 12 Monate) ab der Geburt des Kindes
Max Bezugsdauer beide Elternteile	456 Tage bis 1063 Tage (ds rund 15 bis 35 Monate) ab der Geburt des Kindes	426 Tage (ds rund 14 Monate) ab der Geburt des Kindes
Mindestbezugsdauer pro Block	61 Tage	61 Tage
Erwerbstätigkeit nötig?	Nein	mind die letzten 182 Kalendertage vor Geburt/Mutterschutz Ausübung einer kranken- und pensionsversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit
Zulässiger Zuverdienst pro Kalenderjahr	60 % der Einkünfte des relevanten Kalenderjahres oder 16.200,00 Euro	6.800,00 Euro (entspricht etwa 14 mal der Geringfügigkeitsgrenze); kein gleichzeitiger Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zulässig
Zuschlag pro Mehrling pro Tag	plus 50 % des gewählten Tagesbetrages	kein Zuschlag
Beihilfe zum KBG	max 365 Tage (durchgehend) je 6,06 Euro	keine Beihilfe
Sonderfall: Bezugsverlängerung für einen Elternteil im Härtefall	91 Tage	Keine Härtefälle-Verlängerung
Gleichzeitiger Bezug möglich?	max 31 Tage (bei erstmaligem Wechsel), wodurch sich die Anspruchsdauer um diese Tage reduziert	max 31 Tage (bei erstmaligem Wechsel), wodurch sich die Anspruchsdauer um diese Tage reduziert
Partnerschaftsbonus möglich?	Ja – bei annähernd gleicher Bezugsdauer beider Elternteile	Ja – bei annähernd gleicher Bezugsdauer beider Elternteile



Zuverdienst zum Kinderbetreuungsgeld

Sie haben ein Baby und **wollen trotzdem Ihren Beruf weiter ausüben**? Kein Problem, sofern dieser Zuverdienst zum Kinderbetreuungsgeld unter einer bestimmten Grenze bleibt. Für jedes System des Kinderbetreuungsgeldes gibt es genau definierte Zuverdienstgrenzen.

Pauschales Kinderbetreuungsgeld Allgemeine Zuverdienstgrenze:

Während des Bezuges von pauschalem Kinderbetreuungsgeld dürfen Sie jedenfalls bis zu **16.200 Euro** dazu verdienen (auch wenn Ihre individuelle Zuverdienstgrenze unter diesem Betrag liegt).

Individuelle Zuverdienstgrenze: Ist Ihre **individuelle Zuverdienstgrenze** höher als 16.200 Euro, so dürfen Sie bis zur Höhe Ihrer individuellen Zuverdienstgrenze dazuverdienen:

Ihre individuelle Zuverdienstgrenze beträgt **60% der Einkünfte aus dem relevanten Kalenderjahr vor der Geburt Ihres Kindes** und wird anhand des Steuerbescheides des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes, in dem Sie kein Kinderbetreuungsgeld bezogen haben, berechnet (Beschränkung auf das drittvorangegangene Kalenderjahr).

Steuerfreie Einkünfte (Ausnahmen: Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung) gelten nicht als Zuverdienst.



Achtung:

Wechseln sich die Eltern beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ab, wird für jeden Elternteil eine eigene individuelle Zuverdienstgrenze berechnet. Beziehen beide Eltern abwechselnd Kinderbetreuungsgeld, kann sich die höchstmögliche Bezugsdauer je nach gewählter "Variante" um 91 bis zu 212 Tage verlängern.

Überschreitung der Zuverdienstgrenze

Wird die zulässige Zuverdienstgrenze überschritten, ist der Überschreibungsbetrag zurückzuzahlen (Einschleifregelung).

TIPP:

Für die Berechnung Ihrer individuellen Zuverdienstgrenze sowie für den laufenden Zuverdienst können Sie den Kinderbetreuungsgeld-Rechner bzw. den Online-Rechner-Zuverdienst auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familien und Jugend verwenden.

www.bmfj.gv.at

Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Eltern und Alleinerziehende mit geringem Einkommen können für Kinder eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 180 Euro pro Monat beantragen. Die Beihilfe gebührt für maximal 365 Tage ab Antragstellung.

Alleinerziehende dürfen in diesem Fall dann nicht mehr als 6.800 Euro (Wert 2017) zusätzlich im Kalenderjahr verdienen.

Bei Elternteilen, die in Ehe bzw. einer Lebensgemeinschaft leben, darf der beziehende Elternteil nicht mehr als 6.800 Euro (Wert 2017) und der zweite Elternteil / Partner nicht mehr als 16.200 Euro im Kalenderjahr verdienen.

Wird die zulässige Zuverdienstgrenze nur geringfügig überschritten (nicht

mehr als 15%), ist der Überschreibungsbetrag zurückzuzahlen. Wird eine der beiden zulässigen Zuverdienstgrenzen um mehr als 15% überschritten, so ist die gesamte im betreffenden Kalenderjahr bezogene Beihilfe an die Krankenkasse zurückzuzahlen.



Achtung:

Die Rückforderung durch die Krankenkasse kann sich nicht nur an den beziehenden Elternteil, sondern auch an den anderen Elternteil oder den Partner/die Partnerin oder unter gewissen Voraussetzungen auch an Dritte richten.

TIPP:

Weiterführende Informationsmöglichkeiten rund um das Thema „Kinderbetreuungsgeld“ entnehmen Sie bitte unserer Spezialbroschüre „Kinderbetreuungsgeld“ bzw. erhalten Sie beim Familienservice unter 0800 240 262 sowie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familien und Jugend.

www.bmfj.gv.at

Familienzeitbonus

Für erwerbstätige Väter, die sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes intensiv und ausschließlich der Familie widmen und ihre Erwerbstätigkeit (im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber/ der Arbeitgeberin) unterbrechen, ist ein "Familienzeitbonus" in Höhe von **22,60 € täglich** (insgesamt ca. 700 Euro) vorgesehen (der auf ein allfälliges später vom Vater bezogenes Kinderbetreuungsgeld angerechnet wird).

Der Vater muss in den letzten 182 Kalendertagen unmittelbar vor Bezugsbeginn durchgehend eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich und ununterbrochen ausgeübt haben und diese Erwerbstätigkeit direkt im Anschluss an die Familienzeit wieder aufnehmen.

Zudem dürfen in diesem relevanten Zeitraum vor Bezugsbeginn keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld etc.) bezogen worden sein.

Sonstige Anspruchsvoraussetzungen:

- » Anspruch und Bezug der Familienbeihilfe für das Kind
- » gemeinsamer dauerhafter Haushalt inklusive idente Hauptwohnsitzmeldung mit dem anderem Elternteil und Kind
- » Lebensmittelpunkt in Österreich
- » für Nicht-Österreicher zusätzlich ein rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich bzw. die Erfüllung bestimmter asylrechtlicher Voraussetzungen

Als Familienzeit gilt beispielsweise ein Sonderurlaub gegen Entfall der Bezüge oder der Antritt einer Frühkarenz im öffentlichen Dienst (Frühkarenzurlaub).



Achtung: Ein Gebührenurlaub bzw. ein Krankenstand stellen keine Unterbrechung dar, daher gebührt für solche Zeiträume kein Familienzeitbonus.

Dieser Bonus ist innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 28 bis 31 Tagen (ein Bezug von weniger als 28 Tagen ist nicht zulässig!) und innerhalb eines fixen Zeitrahmens von 91 Tagen nach der Geburt zu konsumieren.

Antragstellung:

Der Antrag muss spätestens binnen 91 Tagen ab dem Tag der Geburt des Kindes (der Tag der Geburt wird mitgezählt) bei der zuständigen Krankenkasse gestellt werden. Bei der Antragstellung ist die Anspruchsdauer verbindlich festzulegen.

Während der Familienzeit besteht eine Kranken- und Pensionsversicherung.

Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag

Österreichische Eltern haben unabhängig von der Höhe ihres Einkommens **Anspruch auf Familienbeihilfe für ihre Kinder bis zu deren Volljährigkeit**, wenn sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich befindet und sich das Kind ständig in Österreich aufhält. Aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung ist die Mutter vorrangig anspruchsberechtigt.

Für **nicht-österreichische Staatsbürger/Staatsbürgerinnen** gilt zusätzlich, dass der Elternteil und das Kind sich gemäß § 8 und § 9 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes oder nach § 54 des Asylgesetzes rechtmäßig in Österreich aufhalten.

Antragslose Gewährung der Familienbeihilfe anlässlich einer Geburt im Inland



Achtung: Ab dem 1. Mai 2015 ist es bei Geburten im Inland nicht erforderlich, für das neugeborene Kind einen Antrag auf Familienbeihilfe zu stellen bzw. ein Antragsformular auszufüllen oder das Finanzamt zu kontaktieren. Das Finanzamt wird von sich aus tätig: Wenn alle Anspruchs- und Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen, wird die Familienbeihilfe anlässlich der Geburt automationsunterstützt ausbezahlt und Sie erhalten eine diesbezügliche Mitteilung.

Wenn Daten bzw. Unterlagen fehlen, bekommen Sie ein Informationsschreiben des Finanzamtes mit konkreten Rückfragen zur Beantwortung.

Antrag auf Familienbeihilfe in anderen Fällen

In anderen Fällen als bei Geburten im Inland kann ein Antrag auf Familienbeihilfe elektronisch über FinanzOnline oder mit dem **Formular Beih 1** beim **Wohnsitzfinanzamt** gestellt werden.

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird der **Kinderabsetzbetrag** in Höhe von **58,40 Euro pro Kind und Monat** überwiesen. Ein eigener Antrag dafür ist nicht erforderlich.

Die Familienbeihilfe ist nach dem Alter der Kinder unterschiedlich hoch und wird monatlich ausgezahlt. Höhe der Familienbeihilfe ab 1. Jänner 2016:

Familienbeihilfe	ab 1.1.2016
0-2 Jahre	111,80 Euro
3-9 Jahre	119,60 Euro
10-18 Jahre	138,80 Euro
ab 19 Jahren	162,00 Euro



Achtung: Bei grenzüberschreitenden Fällen innerhalb der EU/des EWR und der Schweiz bestehen europarechtliche Sonderregelungen für den Bezug von Familienleistungen!

Erhöhte Familienbeihilfe	ab 1.1.2016
(für erheblich behinderte Kinder)	152,90 Euro

Geschwisterstaffel für	ab 1.1.2016 pro Kind
2 Kinder	6,9 Euro
3 Kinder	17,0 Euro
4 Kinder	26,0 Euro
5 Kinder	31,4 Euro
6 Kinder	35,0 Euro
ab 7 Kindern	jeweils 51 Euro

Ab 1.1.2018 wird die Familienbeihilfe um weitere 1,9 % erhöht werden.

Schulstartgeld

Ein Schulstartgeld von **100 Euro** wird für jedes Kind im Alter zwischen 6 und 15 Jahren gemeinsam mit der Familienbeihilfe für den Monat September ausgezahlt.

Auf der Website des Familienministeriums finden Sie einen Familienbeihilfen-Rechner, der Sie bei der Berechnung der Ihnen zustehenden Beträge unterstützt. www.bmfj.gv.at

Familienbeihilfe für volljährige Kinder

Für volljährige Kinder in Berufsausbildung kann die Familienbeihilfe grundsätzlich **bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres** bezogen werden. Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gibt es **Ausnahmeregelungen**. Detaillierte Informationen zur Familienbeihilfe für volljährige Kinder finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Familien und Jugend. www.bmfj.gv.at



Achtung: Während der Zeit des Präsenz- oder Zivildienstes besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Familienbeihilfe.

Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder

Ist ein Kind erheblich behindert (50%ige Behinderung oder voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit) steht zusätzlich zur allgemeinen Familienbeihilfe ein **Erhöhungsbetrag von 152,90 Euro monatlich** zu. In diesem Fall ist beim Wohnsitzfinanzamt ein entsprechender Antrag zu stellen. Detaillierte Informationen dazu finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Familien und Jugend. www.bmfj.gv.at

Finanzielle Leistungen für Familien, die über den Steuerausgleich beantragt werden

Im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. der Einkommensteuererklärung können Eltern verschiedene finanzielle Leistungen geltend machen.

Mehrkindzuschlag

Der Mehrkindzuschlag wird für jedes dritte und weitere Kind zusätzlich zur Familienbeihilfe gewährt, und zwar in der Höhe von **20 Euro pro Kind und Monat**. Das Familieneinkommen des Vorjahres darf dabei jedoch den Jahresbetrag von 55.000 Euro nicht überschreiten.

Die Steuererklärung bzw. der Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung kann auch über FinanzOnline eingereicht werden:

<https://finanzonline.bmf.gv.at>

Alleinverdienerabsetzbetrag

Alleinverdienenden, das sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, die mehr als 6 Monate im Kalenderjahr in einer Ehe, einer Lebensgemeinschaft oder einer eingetragenen Partnerschaft leben, wobei einem Partner für mindestens 7 Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zusteht und der andere (Ehe-)Partner Einkünfte von höchstens 6.000 Euro jährlich erzielt, steht der Alleinverdienerabsetzbetrag zu.

Der **Absetzbetrag** beträgt **mit einem Kind 494 Euro** jährlich, **mit zwei Kindern 669 Euro** jährlich und erhöht sich **für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils 220 Euro** jährlich.

Die steuerpflichtigen Einkünfte des (Ehe-) Partners dürfen 6.000 Euro im Kalenderjahr nicht überschreiten, wobei das steuerfreie Wochengeld mit einzuberechnen ist.

Der Alleinverdienerabsetzbetrag kann beim Gehalt **durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin** berücksichtigt werden (Formular E30) oder ist im Rahmen der **Arbeitnehmerveranlagung** bzw. der **Einkommensteuererklärung** für das abgelaufene Kalenderjahr beim Finanzamt geltend zu machen.

Alleinverdienende, deren berechnete Einkommensteuer im Kalenderjahr negativ ist (z. B. in Karenz), bekommen den Alleinverdienerabsetzbetrag auf Antrag im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung vom Finanzamt ausbezahlt.

Alleinerzieherabsetzbetrag

Alleinerziehenden, das sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, die mehr als 6 Monate nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe-) Partner leben und den Kinderabsetzbetrag für mindestens 7 Monate beziehen, steht der Alleinerzieherabsetzbetrag zu. Der **Absetzbetrag** beträgt **mit einem Kind 494 Euro** jährlich, **mit zwei Kindern 669 Euro** jährlich und erhöht sich **für das dritte und jedes weitere Kind** um **jeweils 220 Euro** jährlich.

Der Alleinerzieherabsetzbetrag kann beim Gehalt durch **den/die Arbeitgeber/in** berücksichtigt werden (Formular E30) oder ist im Rahmen der **Arbeitnehmerveranlagung** bzw. der **Einkommensteuererklärung** für das abgelaufene Kalenderjahr beim Finanzamt geltend zu machen. Alleinerziehende, deren berechnete Einkommensteuer im Kalenderjahr negativ ist (z. B. in Karenz), bekommen den Alleinerzieherabsetzbetrag auf Antrag im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung vom Finanzamt ausbezahlt.

Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag **verringert die steuerliche Bemessungsgrundlage**.

Der Kinderfreibetrag kann von einem Elternteil oder von beiden Eltern in Anspruch genommen werden. Macht nur ein Elternteil den Kinderabsetzbetrag geltend, so beträgt er **440 Euro pro Kind und Jahr**. Machen beide Elternteile den Freibetrag geltend, stehen jedem Elternteil **300 Euro** jährlich zu (Werte ab 2016).

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Kinderfreibetrages ist, dass für die betroffenen Kinder ein Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag oder den Unterhaltsabsetzbetrag für mindestens 7 Monate im Kalenderjahr besteht.

Der Kinderfreibetrag wird über die **Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1k)** bzw. **Einkommensteuererklärung (Formular E1)** geltend gemacht, wobei die Versicherungsnummer des Kindes anzugeben ist.

Unterhaltsabsetzbetrag

Wer für ein nicht haushaltszugehöriges Kind nachweislich gesetzlichen Unterhalt (Alimente) leistet, hat Anspruch auf einen Unterhaltsabsetzbetrag von monatlich

- » 29,20 Euro für das erste Kind,
- » 43,80 Euro für das zweite Kind,
- » 58,40 Euro für jedes weitere Kind.

Berücksichtigt werden Unterhaltsabsetzbeträge nur im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung.

Ihre Steuererklärung können Sie auch online über die Website des Finanzministeriums einreichen.

<https://finanzonline.bmf.gv.at>

Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Die **Kosten für die Betreuung von Kindern** bis zum vollendeten 10. Lebensjahr können bis zu einem Betrag von 2.300 Euro pro Kind und Jahr **steuerlich abgesetzt werden**. Voraussetzung ist, dass die Betreuung in einer Institution (Kindergarten, Krippe, Hort...) oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person (z.B. Tagesmutter/ Tagesvater) erfolgt. Die Geltendmachung erfolgt über die Arbeitnehmerveranlagung.

Zuschüsse des Arbeitgebers/ der Arbeitgeberin zu Kinderbetreuungskosten

Zuschüsse von Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen zu Kinderbetreuungskosten können **frei von Sozialabgaben und bis zu 1.000 Euro pro Kind und Jahr steuerfrei** ausbezahlt werden, wenn sie direkt an die Betreuungseinrichtung oder durch Gutscheine geleistet werden.

TIPP: **Rechnung für die Kosten der Kinderbildung und -betreuung, Feriencamps etc. immer aufbewahren! Kinderbetreuungskosten können nur bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden, die für jedes betreffende Kalenderjahr höchstens 5 Jahre rückwirkend beantragt werden kann.**

Sonstige Leistungen und Maßnahmen

Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Pensionsversicherung

Seit 1. Jänner 2005 können Mütter Beitragszeiten in der Pensionsversicherung auch über Kindererziehungszeiten erwerben, nicht mehr allein über Pensionsversicherungsbeiträge aus einer Berufstätigkeit. Väter bekommen solche Beitragszeiten aus der Kindererziehung dann angerechnet, wenn sie glaubhaft machen können, dass sie das Kind / die Kinder überwiegend selbst betreut haben, z.B. als Alleinerzieher oder als Hausmann in einer Partnerschaft mit einer berufstätigen Mutter.

Pro Kind können maximal 4 Beitragsjahre in der Pensionsversicherung erworben werden (bei einer Mehrlingsgeburt 5 Jahre). Sich überlappende Zeiten werden nur einmal angerechnet. Für die Berechnung der Pensionsbeiträge aus Kindererziehungszeiten wird im Jahr 2017 eine **monatliche Bemessungsgrundlage** von **1.776,70 Euro** herangezogen.

Mit dieser Regelung können ab 1. Jänner 2005 die für eine Mindestpension notwendigen 15 Versicherungsjahre zum Teil aus Kindererziehungszeiten aufgebracht werden: Sind mindestens 2 Kinder vorhanden, die in einem Mindestabstand von 4 Jahren geboren wurden, können pro Kind 4 Beitragsjahre aus Kindererziehungszeiten angerechnet werden. Die restlichen 7 Beitragsjahre müssen aus einer Erwerbstätigkeit ab 1. Jänner 2005 aufgebracht werden (dieser Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind vor und nach dem 1. Jänner 2005 gelegene Zeiten der Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes sowie der Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger, Zeiten einer Weiterversicherung für die Pflege eines nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3 und Zeiten der Familienhospizkarenz).

Nähere Auskünfte über das derzeit geltende Pensionsrecht erhalten Sie bei den Pensionsversicherungsträgern in Ihrem Bundesland. Die Adressen finden Sie im Internet unter **www.sozialversicherung.at**

Kostenlose Selbstversicherung in der Krankenversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes

Personen, die sich der Pflege eines behinderten Kindes widmen und keine andere Möglichkeit zur Erlangung eines Krankenversicherungsschutzes haben, können sich bei sozialer Schutzbedürftigkeit in der Krankenversicherung **beitragsfrei selbstversichern**. Die Beiträge werden – längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes – zur Gänze aus dem Familienlastenausgleichsfonds übernommen.

Kostenlose Selbstversicherung in der Pensionsversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes

Wenn Mütter oder Väter ein behindertes Kind, für das sie auch erhöhte Familienbeihilfe beziehen, unter überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Selbstversicherung in der Pensionsversicherung. Die Beiträge für die Pensionsversicherung werden – längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes – zu zwei Dritteln aus dem Familienlastenausgleichsfonds und zu einem Drittel vom Bund bezahlt.

Grundsätzlich kann diese Selbstversicherung bis maximal 12 Monate vor der Antragstellung abgeschlossen werden. Durch eine Gesetzesänderung per 1.1.2013 ist nun unter bestimmten Voraussetzungen die Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes bis zu 10 Jahre rückwirkend möglich (maximal aber rückwirkend bis 1988).

Wenn die pflegende Person bereits berufstätig war, muss die Antragstellung beim zuständigen Pensionsversicherungsträger, sonst bei der Pensionsversicherungsanstalt erfolgen. Die Adressen finden Sie im Internet unter **www.sozialversicherung.at**

Pensionssplitting

Unter Pensionssplitting ist die Übertragung von Teilgutschriften bei Kindererziehung zu verstehen. Der Elternteil, der sich nicht überwiegend der Kindererziehung widmet und erwerbstätig ist, kann für die ersten vier Jahre nach Geburt des Kindes (bei Mehrlingsgeburten für die ersten fünf Jahre) bis zu 50% seiner Teilgutschrift auf das Pensionskonto des Elternteiles, der sich der Kindererziehung widmet, übertragen lassen.

Der Antrag ist schriftlich beim leistungszuständigen Versicherungsträger (das ist jener Träger, bei dem der erwerbstätige Elternteil pensionsversichert ist) bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres des Kindes einzubringen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.pensionsversicherung.at

Abfertigung bei Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen können innerhalb bestimmter Fristen aus Anlass der Geburt ihres Kindes aus einem Arbeitsverhältnis austreten: entweder innerhalb der Schutzfrist nach der Geburt (Mutterschafts Austritt) oder bis spätestens 3 Monate vor dem Ende einer Elternkarenz. Bei Mutter- und Vaterschafts Austritt besteht dann ein Anspruch auf **Abfertigung nach dem alten Abfertigungsrecht**, wenn das Arbeitsverhältnis ununterbrochen 5 Jahre gedauert hat. Man bekommt in diesem Fall die Hälfte der sonst zustehenden Abfertigung, höchstens jedoch 3 Monatsentgelte an Abfertigung.

Für **Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31.12.2002 neu abgeschlossen wurden**, sowie für Arbeitsverhältnisse, für die das neue Abfertigungssystem vereinbart wurde, gilt das neue Abfertigungsrecht (**Abfertigung neu**). Hier erwerben Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen einen Abfertigungsanspruch dem Grunde nach gegenüber der Betrieblichen Vorsorgekasse unabhängig von der Dauer und Art der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Ein Verlust des Abfertigungsanspruchs kann – anders als bei der Abfertigung alt – nicht eintreten. Im Fall des Mutter- und Vaterschafts Austritts binnen der oben genannten Fristen besteht ein Anspruch auf Verfügung über die Abfertigung neu (insbesondere ein Anspruch auf Auszahlung), sofern der Arbeitnehmer/ die Arbeitnehmerin in zu diesem Zeitpunkt mindestens 36 Beitragsmonate erworben hat.

Nähere Information über den Abfertigungsanspruch im Fall des Mutter-/ Vaterschafts Austritts erhalten Sie bei Ihrer Interessensvertretung (Betriebsrat, Personalvertretung, Gewerkschaft, Arbeiterkammer) oder beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz – entweder beim Sozialtelefon kostenlos unter **0800 20 16 11** oder im Internet unter www.sozialministerium.at.

10. Bei finanzieller Notlage

Das Familienministerium kann Familien in besonderen Notsituationen mit Geldaushilfen unterstützen.

Familienhärteausgleich

Aus diesem Bereich können Familien oder auch werdende Mütter eine einmalige Überbrückungshilfe beziehen.

Es müssen 3 Voraussetzungen erfüllt sein:

- » Der Antragsteller/die Antragstellerin besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft (bzw. ist EU-Bürger/in, anerkannter Flüchtling oder staatenlos).
- » Es wird für mindestens ein Kind Familienbeihilfe bezogen (oder eine Schwangerschaft liegt vor).
- » Ein unverschuldetes unabwendbares Ereignis hat zu der finanziellen Notlage geführt, z.B. ein Todesfall, Krankheit, Behinderung, Erwerbsunfähigkeit, ein Unfall, eine Naturkatastrophe.
- » Die Notlage kann von der Familie oder der werdenden Mutter auch nach Inanspruchnahme der gesetzlich zustehenden Leistungen bzw. Ansprüche nicht selbst bewältigt werden.

Es können nur Überbrückungshilfen gewährt werden. Unterstützungen zum laufenden Lebensunterhalt einer Familie sind nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Familienhärteausgleich besteht nicht.

Ein Antragsformular für den Familienhärteausgleich finden Sie im Internet unter www.bmfj.gv.at

Sie können aber auch ein formloses Ansuchen richten an:
Bundesministerium für Familien und Jugend
Abteilung I/4a/Familienhärteausgleich
Untere Donaustraße 13 - 15
1020 Wien

Weitere Informationen erhalten Sie auch kostenlos telefonisch beim **Familienservice** unter **0800 240 262**.

Familienhospizkarenz-Härteausgleich

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und durch das Arbeitsmarktservice versorgte Personen haben das gesetzliche Recht, zur **Begleitung und Pflege sterbender Angehöriger oder schwerst erkrankter Kinder** freigestellt zu werden. Sie sind in dieser Zeit der Familienhospizkarenz kranken- und pensionsversichert.

Darüber hinaus besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld.

Wenn trotz Pflegekarenzgeld der Einkommensgrenzwert von der Familie unterschritten wird, ist auch ein Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich möglich.

Das **Antragsformular**, mit dem sowohl das **Pflegekarenzgeld** als auch der **Familienhospizkarenz-Zuschuss** beantragt wird, finden Sie auch im Internet unter www.bmfj.gv.at

Telefonische Auskünfte zu den Anspruchsvoraussetzungen für den Familienhospizkarenz-Zuschuss erhalten Sie auch beim **Familienservice** unter **0800 240 262**.

Unterhaltsvorschuss

Ein Unterhaltsvorschuss kann beantragt werden, **wenn** bei getrennt lebenden bzw. geschiedenen Eltern **der zum Kindesunterhalt verpflichtete Elternteil seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt**.

Wichtig hierbei ist, dass – abgesehen von wenigen Ausnahmen – der Anspruch auf **Geldunterhalt und dessen Höhe gerichtlich festgelegt** wurde (Scheidungsvergleich, Gerichtsbeschluss) und die zwangsweise Hereinbringung der Zahlungen bei Gericht beantragt wird (spätestens mit der Antragstellung auf Unterhaltsvorschuss). Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht nur für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit dem Unterhaltsschuldner nicht im gemeinsamen Haushalt leben, sich in Österreich aufhalten und die eine österreichische Staatsbürgerschaft oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen (oder staatenlos sind). Treffen diese Voraussetzungen zu, kann **beim Pflschaftsgericht ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss** gestellt werden. Der Unterhaltsvorschuss kann für längstens fünf Jahre bezogen werden, dann sind eine neuerliche Antragstellung und eine Überprüfung der Situation notwendig. Nähere Informationen zum Unterhaltsvorschuss erhalten Sie bei der Kinder- und Jugendhilfe.

11. Familie und Arbeit

Gerade in Bezug auf ihre Berufstätigkeit gibt es für schwangere Frauen und Eltern kleiner Kinder viele wichtige Dinge aus dem Bereich des Arbeitsrechts zu beachten.



Achtung: Sie müssen eine ärztliche Bestätigung über die Schwangerschaft vorlegen, wenn Ihr Dienstgeber/Ihre Dienstgeberin es ausdrücklich verlangt.

Mitteilung an den Dienstgeber

Sind Sie unselbstständig erwerbstätig, sollten Sie, sobald Sie von der **Schwangerschaft** erfahren, Ihren Dienstgeber/Ihre Dienstgeberin darüber informieren, damit er/sie die gesetzlichen Mutterschutzbestimmungen einhalten kann. Es ist aber kein Entlassungsgrund, wenn Sie die Schwangerschaft nicht melden. Gleichzeitig ist der Dienstgeber/die Dienstgeberin auch über den **voraussichtlichen Geburtstermin** zu informieren, denn gewisse Tätigkeiten sind ab einem bestimmten Zeitpunkt der Schwangerschaft nur mehr beschränkt erlaubt oder verboten.

Ihr Dienstgeber/Ihre Dienstgeberin ist verpflichtet, die Beschäftigungsverbote zu beachten und das Arbeitsinspektorat schriftlich darüber zu informieren, dass er/sie eine schwangere Frau beschäftigt.

Mutterschutz

Nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes dürfen werdende Mütter grundsätzlich ab dem Beginn der 8. Woche vor dem voraussichtlichen Entbindungstag bis 8 Wochen (bzw. 12 Wochen bei Kaiserschnitt-, Früh- und/oder Mehrlingsgeburten) nach der Geburt nicht beschäftigt werden.

Werdende oder stillende Mütter dürfen keine Überstunden machen. Die tägliche Arbeitszeit darf keinesfalls 9 Stunden bzw. die wöchentliche Arbeitszeit keinesfalls 40 Stunden übersteigen.

Besteht Gefahr für Sie oder Ihr Kind, können Sie bereits früher freigestellt werden, wenn Ihr Facharzt/Ihre Fachärztin die Freistellung befürwortet und schriftlich begründet. Endgültig über die Freistellung entscheidet jedoch die Arbeitsinspektionsärztin oder der Amtsarzt, der ein Freistellungszeugnis ausstellt. Das **Freistellungszeugnis** ist dem Dienstgeber/der Dienstgeberin vorzulegen, der/die Sie ab sofort **nicht mehr beschäftigen** darf.

Wenn Sie Ihr Kind vor oder nach dem Geburtstermin bekommen, verkürzt bzw. verlängert das die Schutzfrist vor der Geburt entsprechend.



Achtung: Informieren Sie Ihren Dienstgeber/Ihre Dienstgeberin spätestens 4 Wochen bevor Sie den Mutterschutz antreten!

Weitere Informationen zum Thema „Mutterschutz“ finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. (Stichwort Arbeitsschutz/ Besondere Personengruppen) www.sozialministerium.at



Kündigungs- und Entlassungsschutz

Wenn Sie schwanger sind und in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, dürfen Sie grundsätzlich nicht gekündigt werden. Der **Kündigungsschutz beginnt mit Eintritt der Schwangerschaft**, die Sie Ihrem Arbeitgeber/Ihrer Arbeitgeberin sobald wie möglich bekannt zu geben haben.

Der Kündigungsschutz dauert bis 4 Monate nach der Entbindung. Wenn Sie Elternkarenz in Anspruch nehmen, können Sie bis 4 Wochen nach Ende dieser Karenz nicht gekündigt werden. Wenn Sie Elternteilzeit in Anspruch nehmen, gilt der Kündigungsschutz bis 4 Wochen nach dem Ende der Elternteilzeit, jedoch höchstens bis zum vollendeten vierten Lebensjahr.



Achtung: Während einer Probezeit besteht kein Kündigungsschutz.

Weitere Informationen zum Thema „Kündigungs- und Entlassungsschutz“ finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. (Stichwort Arbeitsrecht) www.sozialministerium.at

Elternkarenz

Karenz ist eine befristete Freistellung von der Arbeit bis zum 2. Geburtstag des Kindes. Im Fall der Elternkarenz können Eltern ihre Beschäftigung anlässlich der Geburt eines Kindes unterbrechen. **Die Karenz beginnt grundsätzlich nach Ende der Mutter-schutzfrist.** Neu für Geburten ab 2016: Hat der andere Elternteil keinen Anspruch auf Karenz, kann die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer **Karenz auch zu einem späteren Zeitpunkt** in Anspruch nehmen. In diesem Fall ist dem Dienstgeber/der Dienstgeberin Beginn und Dauer der Karenz spätestens 3 Monate vor dem Antritt der Karenz bekannt zu geben.



In dieser Zeit bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung der Karenz besteht Kündigungsschutz. Die arbeitsrechtlich durch Kündigungs- und Entlassungsschutz abgesicherte Karenz dauert maximal bis zum Tag vor dem 2. Geburtstag des Kindes, auch wenn Sie für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine längere Anspruchsdauer gewählt haben. Die Karenz kann höchstens zweimal zwischen den Eltern geteilt werden. Ein Karenzteil muss mindestens 2 Monate dauern.

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin auf Verlangen eine von beiden unterfertigte Bestätigung über Beginn und Dauer der Karenz auszustellen.

Beide Eltern haben die Möglichkeit, 3 Monate ihrer Karenz bis zum 7. Geburtstag des Kindes (oder bis zu einem späteren Schuleintritt) aufzuschieben.

Während der Elternkarenz erhalten Sie keinen Lohn bzw. Gehalt. Sie erhalten in dieser Zeit jedoch auf Antrag Kinderbetreuungsgeld (in der gewählten Anspruchsdauer).



Achtung: Die Vereinbarung mit Ihrem Arbeitgeber/Ihrer Arbeitgeberin ist unabhängig von der von Ihnen gewählten Kinderbetreuungsgeld - Anspruchsdauer!

Anspruch auf Karenz haben folgende Personengruppen

- » Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen
- » Heimarbeiter/Heimarbeiterinnen
- » Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes und des Landes



Achtung: Voraussetzung für den Anspruch auf Karenz ist ein gemeinsamer Haushalt von Vater bzw. Mutter und dem Kind.

Meldefristen für die Elternkarenz

Mutter

Nimmt die Mutter zuerst die Karenz in Anspruch, hat sie ihren Dienstgeber/ihre Dienstgeberin spätestens am letzten Tag der Schutzfrist darüber zu informieren, ob bzw. wie lange sie Karenz in Anspruch nehmen möchte.

Vater

Nimmt der Vater zuerst die Karenz in Anspruch, hat er den Dienstgeber/die

Dienstgeberin bis spätestens 8 Wochen nach der Geburt über Beginn und Dauer der Karenz zu informieren. Nimmt der Vater erst zu einem späteren Zeitpunkt – im Anschluss an den Karenzteil der Mutter – Karenz in Anspruch, hat er den Antritt seiner Karenz spätestens 3 Monate vor Beginn der gewünschten Karenz dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin zu melden (am besten schriftlich und per Einschreiben).

Weitere Informationen zum Thema „Elternkarenz“ finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (Stichwort Arbeitsrecht). www.sozialministerium.at



Achtung: Der Kündigungsschutz beginnt bei einem späteren Antritt der Karenz frühestens 4 Monate vor deren Beginn.

Elternteilzeit

Nach dem Ende der Karenz (aber auch statt einer Elternkarenz) haben Eltern in Österreich Anspruch auf Elternteilzeit. Sie können ihre bisherige Arbeitszeit vermindern bzw. die bisherigen Arbeitszeiten verändern. Der **gesetzliche Anspruch auf Elternteilzeit besteht längstens bis zum 7. Geburtstag des Kindes** und **hängt von der Betriebsgröße und von der Dauer der Betriebszugehörigkeit** ab.

Wer hat Anspruch auf Elternteilzeit?

- Anspruch haben Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die
- » in einem Betrieb mit mehr als 20 Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen beschäftigt sind
 - » schon 3 Jahre ununterbrochen in diesem Betrieb arbeiten
 - » mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben (bzw. die Obsorge für das Kind haben)

Adoptiv- und Pflegeeltern sind den leiblichen Eltern gleichgestellt.

In Betrieben mit weniger als 21 Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen bzw. bei Nichterfüllen der Mindestdauer der Beschäftigung können Sie als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin mit Ihrem Arbeitgeber/Ihrer Arbeitgeberin eine Teilzeitbeschäftigung längstens bis zum Ablauf des 4. Lebensjahres des Kindes vereinbaren.



Achtung: Die Eltern können nicht gleichzeitig in Karenz gehen (Ausnahme: anlässlich des ersten Wechsels kann sich ein Monat überschneiden). Befindet sich ein Elternteil in Karenz hat der andere Elternteil keinen Anspruch auf Elternteilzeit. Jedoch können beide Eltern gleichzeitig in Elternteilzeit gehen.

Antrag auf Elternteilzeit
Mütter und Väter, die Elternteilzeit in Anspruch nehmen wollen, müssen diese innerhalb bestimmter Fristen dem Dienstgeber/der Dienstgeberin schriftlich bekannt geben.

Der schriftliche Antrag auf Elternteilzeit hat

- » den Beginn der Teilzeitbeschäftigung
- » die Dauer der Teilzeitbeschäftigung (Achtung: Mindestdauer 2 Monate!)
- » das Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung (Anzahl der Stunden pro Woche)
- » die Lage der Teilzeitbeschäftigung (Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Bezeichnung der Arbeitstage) zu enthalten.

Die Teilzeitbeschäftigung muss mindestens 2 Monate dauern. das Stunden- ausmaß muss um mindestens 20% der ursprünglichen Arbeitszeit reduziert werden, darf aber nicht unter 12 Stunden betragen (Bandbreite).



Achtung: Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin kann jeweils einmal eine Abänderung der Teilzeit (Ausmaß, Lage) und eine vorzeitige Beendigung der Teilzeit verlangen. Dasselbe gilt für den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin.

Kündigungs- und Entlassungsschutz

Ein Kündigungs- und Entlassungsschutz besteht **ab der Bekanntgabe einer beabsichtigten Elternteilzeitbeschäftigung, frühestens aber 4 Monate vor dem beabsichtigten Antritt der Teilzeitbeschäftigung**. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet 4 Wochen nach Ende der Elternteilzeit, spätestens aber 4 Wochen nach Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes.



Achtung: Wird eine Kündigung wegen der Inanspruchnahme einer Elternteilzeit ausgesprochen, kann sie unter Umständen beim Arbeits- und Sozialgericht angefochten werden!

Wenn Sie neben Ihrer Elternteilzeit eine weitere Erwerbstätigkeit ohne Zustimmung Ihres Arbeitgebers/Ihrer Arbeitgeberin aufnehmen, erlischt dieser Kündigungs- und Entlassungsschutz.

Weitere Informationen zum Thema „Elternteilzeit“ finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (Stichwort Arbeitsrecht).
www.sozialministerium.at

Pflegefreistellung

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen haben Anspruch auf Pflegefreistellung unter Fortzahlung des Entgelts für die Dauer von maximal einer Woche pro Arbeitsjahr. Anspruch besteht:

- » bei notwendiger Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen bzw. – unabhängig vom gemeinsamen Haushalt – eines erkrankten Kindes
- » bei notwendiger Betreuung von Kindern infolge eines Ausfalls der Betreuungsperson
- » im Fall der Begleitung eines erkrankten Kindes durch die Eltern bei stationärem Krankenhausaufenthalt,

sofern es das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Wenn die erste Woche Pflegefreistellung verbraucht ist und im laufenden Arbeitsjahr ein im gemeinsamen Haushalt lebendes noch nicht zwölfjähriges Kind (Wahl- oder Pflegekind) oder Patchworkkind neuerlich erkrankt, besteht Anspruch auf eine weitere Woche Pflegefreistellung.

Nähere Informationen:
Sozialministerium – kostenlos unter **0800 20 16 11** oder im Internet unter **[www.sozialministerium/site/Arbeit/Arbeitsrecht/Urlaub_Pflegefreistellungen/Pflegefreistellung](http://www.sozialministerium.at/site/Arbeit/Arbeitsrecht/Urlaub_Pflegefreistellungen/Pflegefreistellung)**

12. Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine der wichtigsten Herausforderungen, denen sich die österreichische Familienpolitik aktuell gegenüber sieht. Familie ist für junge Menschen ein vorrangiges Anliegen, gleichzeitig ist es ihnen aber auch wichtig, im Beruf erfolgreich zu sein.

Mit dem Netzwerk „Unternehmen für Familien“ soll Familienfreundlichkeit zu einem Markenzeichen Österreichs werden. Die Website des Netzwerkes www.unternehmen-fuer-familien.at bietet Wissenswertes rund um das Thema „Familienfreundlichkeit in Unternehmen und Gemeinden“, präsentiert vorbildliche Initiativen und Maßnahmen sowie Erfahrungsberichte von Unternehmen und Gemeinden.



Das Familien- und Jugendministerium fördert eine Reihe von gesellschaftlichen, vor allem bewusstseinsbildenden Maßnahmen, die Eltern im Beruf unterstützen sollen. Dazu zählen unter anderem das **Audit berufundfamilie**, ein nachhaltiger Prozess, der individuell auf die Bedürfnisse der beteiligten Personen und Institutionen eingeht und Unternehmen dabei hilft, auf Grundlage familienfreundlicher Maßnahmen betriebswirtschaftliche Vorteile zu erlangen, das **Audit hochschuleundfamilie**, das speziell auf die Vereinbarkeitsanforderungen an Hochschulen zugeschnitten ist, oder der **Staatspreis „Unternehmen für Familien“**, mit dem Unternehmen im Rahmen eines Wettbewerbs für besonders innovative Maßnahmen für ein familienfreundliches Arbeitsumfeld ausgezeichnet werden.

Speziell für die Herausforderungen in medizinischen Berufen wurde das **Audit berufundfamilie in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen** entwickelt: Bei steigendem Einsparungsdruck, zunehmendem Fachkräftemangel und großer Beanspruchung des Personals muss das hohe Niveau der medizinischen Leistung und Pflege in Österreich aufrechterhalten bleiben.

Auch ein familienfreundliches Lebensumfeld wirkt sich auf die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf aus. Das **Audit familienfreundliche-gemeinde** ist ein spezifisches Angebot an österreichische Gemeinden, Marktgemeinden und Städte mit dem Ziel, familienfreundliche Maßnahmen in der Gemeinde für alle Generationen zu erkennen und weitere zu forcieren.

Ebenfalls werden **Initiativen zu bedarfsgerechter Betreuung von Kindern, betriebliche Kinderbetreuung und die Ausbildung von Tagesmüttern und -vätern** gefördert.

Alle abgeschlossenen Auditierungsverfahren werden vom Familienministerium mit einem staatlichen Gütezeichen ausgezeichnet.

Mit der Abwicklung dieser Vereinbarkeitsmaßnahmen ist die **Familie & Beruf Management GmbH** betraut. Nähere Informationen finden Sie unter www.familieundberuf.at

13. Krisen meistern

Die Persönlichkeit jedes Menschen, aber auch die äußeren Umstände, die Lebenssituation, unterliegen einem ständigen Wandel. Veränderung und Entwicklung gehören zum Leben.

Manchmal kommt es aber gerade aufgrund von Veränderungen zu einer Krise innerhalb der Familie oder auch nur für ein einzelnes Familienmitglied. Zusätzlich spielen oft Alltag und andere Dinge, die die Familie stark beanspruchen, eine Rolle.

- » Unstimmigkeiten in der Partnerschaft
- » Erziehungsprobleme
- » Generationskonflikte zwischen Eltern und Kindern oder Eltern und Großeltern
- » Spannungen bei Veränderung im Familienverband (Patchworkfamilien oder Geburt eines Kindes)
- » Lebensübergänge (Todesfälle, der Verlust des Arbeitsplatzes oder Kinder, die aus dem Elternhaus ausziehen)

TIPP:
Beachten Sie die Angebote der Beratungsstellen – sie können Ihnen Unterstützung geben. Die Adressen der Beratungsstellen erfahren Sie beim Familienservice unter der kostenlosen Servicenummer 0800 240 262 oder im Internet unter www.familienberatung.gv.at

Trennung und Scheidung

Mitunter erscheint eine Trennung unvermeidlich, aber auch dann sollte nach gemeinsamen Lösungen für die Zeit danach gesucht werden.

Mediation

Die vom Bundesministerium für Familien und Jugend geförderte Familienmediation hilft Familien bei der Einigung über

- » Fragen zur Trennung oder Scheidung
- » die Aufteilung von Vermögen
- » die Obsorge
- » den Unterhalt oder
- » das Kontaktrecht zum Kind / den Kindern

Mediation wird jeweils von 2 Mediatoren/Mediatorinnen durchgeführt, wobei eine/einer eine psychosoziale Ausbildung hat (Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin, Therapeut/Therapeutin, etc.) und der/die andere im Mediationsteam eine juristische Ausbildung (Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Richter/Richterin, etc.) besitzt. Neben ihrer eigentlichen Berufsausbildung haben Mediatoren und Mediatorinnen auch noch eine spezielle Mediationsausbildung absolviert. Eine Mediation ist **kostenpflichtig**, aber der **Tarif** ist je **nach Höhe des Familieneinkommens** und der Anzahl der Kinder, denen gegenüber eine Unterhaltspflichtung besteht, **gestaffelt**.

Eine Liste von Mediatoren und Mediatorinnen sowie weiterführende Informationen zur Mediation finden Sie im Internet unter www.bmfj.gv.at oder Sie rufen das Familienservice unter der kostenlosen Telefonnummer **0800 240 262** an.

Eltern-Kind-Begleitung bei Scheidung und Trennung

Für Kinder ist die Trennung oder Scheidung ihrer Eltern meist mit Verlust- und Angstgefühlen verbunden, sie verlieren ihre vertraute familiäre Umgebung, den gleichmäßigen Bezug zu beiden Eltern und fühlen sich häufig hilflos, allein oder missverstanden. Manche Kinder ziehen sich zurück, manche werden aggressiv oder entwickeln andere Verhaltensauffälligkeiten.

Für das Elternpaar, das gerade in der Scheidungs- oder Trennungsphase steckt, ist es mitunter schwierig, den Schmerz der Kinder zu erkennen, weil Eltern oft in ihrem eigenen Schmerz, in ihren Aggressionen und ihrer Enttäuschung gefangen sind.

Das Ministerium fördert Vereine, die therapeutische und pädagogische Kindergruppen oder auch Einzelarbeit mit Kindern sowie Paarbegleitung, Einzelbegleitung und Einzelarbeit mit Eltern anbieten.

TIPP:
Eine Liste finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familien und Jugend oder Sie rufen das Familienservice unter der kostenlosen Telefonnummer 0800 240 262 an.
www.bmfj.gv.at

Gegen Gewalt in der Familie

Das Familien- und Jugendministerium setzt sich gegen Gewalt ein und fördert zahlreiche Projekte, die der Vorbeugung von Gewalt und der Unterstützung von Betroffenen dienen.

In Österreich gibt es seit 1989 ein gesetzliches Gewaltverbot. Die „Plattform gegen die Gewalt in der Familie“ wurde 1993 ins Leben gerufen, in der 45 etablierte Beratungseinrichtungen aus den Bereichen „Gewalt gegen Kinder“, „Gewalt gegen Frauen“, „Gewalt an/ unter Jugendlichen“, „Gewalt gegen ältere Menschen“ und „Geschlechtsspezifische Burschen- und Männerarbeit“ für die Gewaltprävention zusammenarbeiten.

TIPP:

Von Gewalt Betroffene finden Informationen, die Adressen von Anlaufstellen und ersten Rat im Internet unter www.gewaltinfo.at bzw. unter der kostenlosen Telefonnummer des Familienservice: 0800 240 262



Prozessbegleitung

Opfer von Gewalt, besonders von sexueller Gewalt zu werden, ist für alle Menschen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, eine furchtbare Erfahrung. Dazu kommt die Entscheidung, mit anderen Menschen über die Tat zu sprechen und den Täter/die Täterin anzuzeigen – eine oftmals große psychische Belastung.

Die Betroffenen haben den Wunsch, Gerechtigkeit zu erfahren und die Erwartung, dass durch die Anzeige alles besser wird. Das Wissen über das Rechtssystem fehlt jedoch vielfach. Ohne entsprechende fachliche Unterstützung ist diese Situation nur schwer zu meistern.

Zur Unterstützung von Gewaltopfern stehen viele spezialisierte juristische und psychosoziale Prozessbegleiter/ Prozessbegleiterinnen zur Verfügung. Opfer von Gewalt haben einen Rechtsanspruch auf Prozessbegleitung von der Vorbereitung der Anzeige bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens. Die psychosozialen Prozessbegleiter/ Prozessbegleiterinnen sind für den Umgang mit den einzelnen Opfergruppen z.B. Kinder, Jugendliche oder Frauen besonders geschult.

TIPP!

Nähere Informationen und Adressen finden Sie im Internet www.gewaltinfo.at

14. Familienreferate der Bundesländer

Die finanziellen Beihilfen und die sonstigen Unterstützungsmöglichkeiten, über die Sie in den vorangegangenen Kapiteln gelesen haben, sind Leistungen des Bundes und werden österreichweit nach einheitlichen (bundes-)gesetzlichen Regelungen gewährt.

Verfassungsrechtlich darf aber jedes österreichische Bundesland im Bereich Familienförderung eigene (Landes-)Gesetze erlassen und Beihilfen für Familien aus Landesmitteln finanzieren.

Sie haben deshalb unter bestimmten Voraussetzungen auch Anspruch auf finanzielle Unterstützungen in Ihrem Bundesland, wie z.B. Förderungen über einen „Familien-Pass“. Die finanziellen Leistungen und die Anspruchsvoraussetzungen dafür sind jedoch in jedem Bundesland unterschiedlich, da sie eigenen landesgesetzlichen Regelungen unterliegen.

Erkundigen Sie sich daher bei der Landesregierung Ihres Bundeslandes nach Ihren Ansprüchen; Sie finden die Adressen und Telefonnummern nachstehend.

Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 7 Referat Familie
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

Telefon: +43 - (0)57 / 600
E-Mail: post.a7-familie@bglld.gv.at
Website: www.burgenland.at

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung
Abt. 4, Soziales und Gesellschaft
9020 Klagenfurt, Mießtaler Str. 1

Telefon: +43-(0)50 / 536 – 14502
E-Mail: abt4.post@ktn.gv.at
Website: www.ktn.gv.at

Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abt. Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung
Referat Generationen
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Telefon: +43 - (0)2742 / 9005-1-9005
E-Mail: familien@noel.gv.at
Website: www.noel.gv.at

Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion Bildung und Gesellschaft – Familienreferat
4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Telefon: +43 - (0)732 / 7720 – 11831
E-Mail: familienreferat@ooe.gv.at
Website: www.land-oberoesterreich.gv.at

Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung
Referat Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien
5020 Salzburg, Gstättengasse 10

Telefon: +43 (0)662 / 8042 - 5421
E-Mail: kinder-familie@salzburg.gv.at
Website: www.salzburg.gv.at

Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft; Referat Familie, Erwachsenenbildung und Frauen
8010 Graz, Karmeliterplatz 2

Telefon: +43 -(0)316/877-4023
E-Mail: familie@stmk.gv.at
Website: www.familien.steiermark.at

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gesellschaft und Arbeit – Fachbereich Familie
6020 Innsbruck, Michael-Gaismair-Straße 1

Telefon: +43- (0)512 / 508 – 3572
E-Mail: ga.familie@tirol.gv.at
Website: www.tirol.gv.at

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Jugend und Familie
6901 Bregenz, Landhaus, Klostersgasse 20

Telefon: +43 - (0)5574 / 511 – 24 105
E-Mail: familie@vorarlberg.at
Website: www.vorarlberg.at

Wien

MAG 11 - Servicestelle
1030 Wien, Rüdengasse 11
(oder beim Amt für Jugend und Familie im Wohnbezirk)

Telefon: +43 (0)1 / 4000 – 8011
E-Mail: service@ma11.wien.gv.at
Website: www.wien.gv.at



Familienförderung in Österreich
Stand: Jänner 2017

Bundesministerium
für Familien und Jugend
Untere Donaustraße 13 – 15
1020 Wien

Tel.: +43-1-71100
www.bmfj.gv.at

Die **FamilienApp** für Ihr Smartphone bietet neben Rat und Hilfe in Erziehungsfragen ein Management für Ihre Familien-Termine: kostenlos für iOS und Android!

